

# FORUM

MAGAZIN DER KREISHANDWERKERSCHAFT BERGISCHES LAND

€ 4,00

**WINTERLOSSPRECHUNGEN: 273 HOFFNUNGSVOLLE  
NACHWUCHSTALENTE IM HANDWERK**

**KREISHANDWERKERSCHAFT VERABSCHIEDET SICH  
VON IHRER MITARBEITERIN SUSANNE KRAFT**

**INTERNETAUFTRITT DER KREISHANDWERKERSCHAFT  
IN NEUEM GEWAND**



# Ford Kuga PHEV

Mit 0,5% Versteuerung - jetzt als attraktives Business-Angebot!



ANGEBOT ANFRAGEN!

**Kuga PHEV** Energieverbrauch (gewichtet, kombiniert): 17,5-16,2 kWh/100km plus 3,9-2,8 l/100km; CO<sub>2</sub>-Emissionen (gewichtet, kombiniert): 71-55 g/km; CO<sub>2</sub>-Klasse: B; Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie (kombiniert): 6,1-5,2 l/100km; CO<sub>2</sub>-Klasse bei entladener Batterie: E-D; Elektrische Reichweite: 60-68 km

**12 PARTNER - 10X IN NRW**

**BERGLAND GRUPPE**

WIPPERFÜRTH | REMSCHEID | RADEVORMWALD | HENNEF (SIEG) | BERGISCH GLADBACH | OLPE  
GEVELSBERG | BERGNEUSTADT | WALDBRÖL | NORDHAUSEN | FRANKFURT (ODER) | LÜDENSCHIED

**WWW.BERGLAND-GRUPPE.DE**

# „DU MUSST DEIN ÄNDERN LEBEN“

**Es gibt einen Satz, der für uns im Handwerk kaum passender sein könnte: „Du musst dein Ändern leben.“ Dieser Satz von Reiner Maria Rilke beschreibt genau das, was unsere Branche seit jeher ausmacht: Wir reden nicht nur über Veränderung – wir setzen sie um. Im Handwerk entsteht Fortschritt durch Tun: durch neue Techniken, durch Weiterentwicklung der eigenen Fähigkeiten und durch den Mut, Bewährtes immer wieder zu hinterfragen.**

„Du musst dein Ändern leben“: Im Handwerk wird Veränderung nicht theoretisch diskutiert. Sie passiert jeden Tag, durch Hände, durch Erfahrung und durch Verantwortung. Wir bilden junge Menschen aus und verändern damit ihre Zukunft – und die Zukunft unseres Landes. Wir passen unsere Betriebe an Digitalisierung, neue Materialien und moderne Kundenanforderungen an. Wir halten zusammen, gerade wenn die wirtschaftliche Lage uns herausfordert. Wir zeigen der Politik, wie pragmatischer Wandel funktioniert: Entscheidungen treffen, anpacken, Lösungen liefern. Veränderung ist für uns kein Risiko, sondern ein Werkzeug.

Gerade deshalb sollten Politik und Gesellschaft auf das Handwerk schauen, wenn es um Werte wie Verlässlichkeit, Nachhaltigkeit, Leistungsbereitschaft und Verantwortung geht. Unser Arbeitsalltag beweist tagtäglich, wie Wandel gelingen kann, wenn man ihn gestaltet, und nicht nur verwaltet.

Das Handwerk zeigt: Pragmatismus statt Bürokratie, Miteinander statt Spaltung, Machen statt Reden. So kann Politik von uns lernen.



2026 wird ein Jahr, in dem genau diese Haltung zählt. Es wird ein Jahr, in dem Ausbildung, Fachkräftesicherung und gemeinsame Stärke im Mittelpunkt stehen. Und es wird ein Jahr, in dem das Handwerk erneut zeigt, dass es eine stabile, verlässliche Wirtschaftskraft ist – regional wie national.

Wir sind nicht nur eine Branche unter vielen. Wir sind die Wirtschaftsmacht von nebenan, ein unverzichtbarer Grundpfeiler der Wertschöpfung, regional verwurzelt und europaweit relevant.

2026 wird ein Jahr, in dem wir als Gemeinschaft mehr denn je gefragt sind. Es wird ein Jahr, in dem der Zusammenhalt der Branche über den Erfolg vieler einzelner Betriebe entscheiden kann. Und es wird ein Jahr, in dem eines gilt wie nie zuvor: „Du musst dein Ändern leben.“ Dieser Satz ist eine Einladung. Eine Aufforderung. Und ein Versprechen an unsere Zukunft.

**2026 wird ein Jahr, in dem viel möglich ist – wenn wir es gemeinsam anpacken. Lassen Sie uns den Wandel nicht nur akzeptieren, sondern leben.**

Und wenn wir unser Ändern leben, bleiben wir nicht nur zukunftsfähig. Wir gestalten Zukunft.

Ihr Willi Reitz  
Kreishandwerksmeister

# DIE AKTUELLEN THEMEN



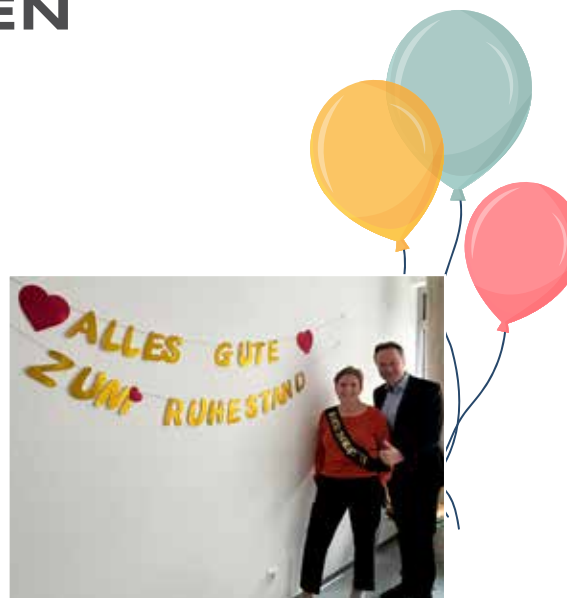
## AUSBILDUNG

Graffiti kann auch anders:  
Maler-Azubis halten das Handwerk auf Wänden fest  
Seite 6



## HAUS DER WIRTSCHAFT

Relaunch: Internetauftritt der  
Kreishandwerkerschft in neuem Gewand  
Seite 46



## INTERN

Die Kreishandwerkerschaft sagt Tschö –  
Susanne Kraft geht in den Ruhestand  
Seite 24



## AUSBILDUNG

Winterlossprechungen  
ab Seite 8

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Kreishandwerkerschaft Bergisches Land  
Altenberger-Dom-Straße 200  
51467 Bergisch Gladbach  
T: 02202 9359-0  
F: 02202 9359-479  
M: info@handwerk-direkt.de

### Verantwortlich für den Inhalt

Willi Reitz, Marcus Otto  
T: 02202 9359-0  
M: info@handwerk-direkt.de

### Redaktionsleitung

Isabelle Schiffer  
T: 02202 9359-0  
M: schiffer@handwerk-direkt.de

### Agentur

Gillrath Media KG  
Friesenwall 19, 50672 Köln  
T: 0221 277949-0  
M: kontakt@gillrathmedia.de  
Geschäftsführung: Udo Gillrath

### Anzeigendisposition und -verwaltung

Udo Gillrath  
T: 0221 277949-0  
M: forum@gillrathmedia.de

### Grafik

Kay Bauth, Stefanie Liebing  
M: forum@gillrathmedia.de

### Koordination | Druck

Gillrath Media KG

### Erscheinungsweise

4-mal jährlich im 3-monatlichen Rhythmus

### Rechtshinweise

Das Kopieren, Veröffentlichungen oder Nachdrucken aller Inhalte dieses Magazins bedarf der schriftlichen Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Die Texte in dieser Zeitschrift werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

### Geschlechtsneutrale Formulierungen

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die weibliche, männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

### Bezugspreis

Einzelpreis je Ausgabe: 4,00 EUR  
Jahresbezugspreis: 24,00 EUR

Der Bezugspreis wird mit dem Mitgliedsbeitrag der Kreishandwerkerschaft erhoben. Der Vertrieb erfolgt als Postversand. Keine Haftung bei Nichtlieferung aufgrund höherer Gewalt.

### Credits Umschlag und Inhaltsverzeichnis:

Sofern nicht anders angegeben, liegen die Bildrechte bei der Kreishandwerkerschaft.



## GUTE GRÜNDE ZUM FEIERN

Ehrung für Bäcker  
Bruno Kohlenbach aus Leverkusen  
Seite 51



## INHALT

### EDITORIAL

„Du musst dein Ändern leben“ 3

### AUSBILDUNG

Graffiti kann auch anders:  
Maler-Azubis halten das Handwerk  
auf Wänden fest 6

20 neue Gesellen im Metallhandwerk 8

77 neue Junggesellen im Elektrohand-  
werk losgesprochen 10

81 neue Anlagenmechaniker-Gesellen  
für den Bereich Sanitär, Heizung und  
Klima 12

Das KFZ-Handwerk freut sich über 95  
gut ausgebildete neue Fachkräfte 14

Termine Sommerlossprechung 16

Skifahrt nach Tauplitz:  
Azubis vom BK Dieringhausen fahren  
Ski 17

### HANDWERKSFORUM

Wir stellen vor:  
Innung für Sanitär- und Heizungstechnik  
Bergisches Land 18

Die Neuordnung der Bauberufe - von  
der Stufenprüfung zur gestreckten  
Prüfung 20

Baustelle Altenberger-Dom-Straße  
Wichtige Informationen zur Anfahrt zur  
Kreishandwerkerschaft 22

## INTERN

Die Kreishandwerkerschaft sagt Tschö  
Susanne Kraft geht in den Ruhestand 24

Wir stellen vor:  
Felix Leng – neuer Mitarbeiter bei der  
Kreishandwerkerschaft 26

Wir stellen vor:  
Sara Koch – neue Mitarbeiterin bei der  
Kreishandwerkerschaft 28

Passgenaue Besetzung – Aufgaben der  
Projektstelle ab dem 01.03.2026 29

## RECHT

Auf dem Weg zum Job: Sturz im Trep-  
penhaus ist kein Arbeitsunfall 30

Vorlage einer im Internet gegen Gebühr  
erworbenen AU-Bescheinigung kann  
fristlose Kündigung rechtfertigen 31

Auswirkungen der Mindestloohnerhö-  
hung auf geringfügige Beschäftigung  
und Midijobs in den Jahren 2026 und  
2027 32

Das ist teuer 33

Einheitlich krank – zweimal kassieren 34

Permanent heißt nicht immer 36

Hinweis- und Informationspflichten des  
Arbeitgebers 37

Wann greift der Kündigungsschutz vor  
Elternzeit? 38

Aktuelle Höhe der Verzugszinsen 39

## NACHRUF

Günter Vassilliere 40

## HAUS DER WIRTSCHAFT

Relaunch:  
Internetauftritt der Kreishandwerker-  
schaft in neuem Gewand 41

Das „IKK Handwerksrad“ bringt Betriebe  
ins Rollen 42

Firmenwagen verkaufen: So vermeiden  
Sie die Umsatzsteuer 44

Das Frühjahr kommt  
Zeit für den Versicherungsscheck 47

Bildungsscheck 2.0 – wie die Weiter-  
bildung Ihrer Mitarbeitenden gefördert  
werden kann 48

## TIPPS & TRICKS AUS DER WERKZEUGKISTE

Azubi-Recruiting: Auf welcher Plattform  
soll ich aktiv sein? 50

## GUTE GRÜNDE ZUM FEIERN

Ehrung für Bäcker  
Bruno Kohlenbach aus Leverkusen 51

Betriebsjubiläen 52

Neue Innungsmitglieder 52

## TERMINE

Vorstandssitzungen &  
Innungsversammlungen 53

Erste-Hilfe- & Brandschutzhelfer-  
Kurse 53

## DAS LETZTE

Krise der Kommunen 54

## GRAFFITI KANN AUCH ANDERS: MALER-AZUBIS HALTEN DAS HANDWERK AUF WÄNDEN FEST

**Der Graffiti-Workshop im Rahmen der jährlich stattfindenden Malervision ist quasi schon eine Legende. Zusammen mit dem Graffiti-Künstler MRGraffiti, Mark Roberz aus Duisburg, dürfen jedes Jahr fünf Auszubildene im Maler- und Lackiererhandwerk im zweiten Lehrjahr ganz legal eine Wand mit Spraydosen bearbeiten. Heraus kommen dabei immer wahre Kunstwerke, die für Aufsehen sorgen.**

An einem Samstag Anfang Februar griffen fünf junge Menschen zu Spraydosen und zauberten zum zweiten Mal in Folge auf einige Wände in der Tiefgarage unter dem Neubau der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land Handwerksberufe wie Bäcker, Tischler und Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik. An einer weiteren Wand ist eine Bergische Landschaft mit u.a. einem Reh und einem Fuchs – beide täuschend echt – entstanden.

Marcus Otto, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land ist auch dieses Mal wieder begeistert: „Das Ergebnis des Graffitiworkshops in diesem Jahr lässt sich wieder sehen und wir freuen uns als Kreishandwerkerschaft sehr, dass die Wände unserer neuen Tiefgarage weiter

so einmalig verschönert werden – die nächsten drei Handwerksberufe bzw. Gewerke wurden wieder im Style der schon bei der letzten Malervision entstandenen Graffitis gestaltet: Auffallend, in kräftigen und knalligen Farben. Unsere Tiefgarage wird immer mehr zu einem Gesamtkunstwerk. Die Malervision ist ein tolles Projekt, das einigen Auszubildenden die Möglichkeit gibt, auch mal ein wenig über den Tellerrand zu schauen und so außergewöhnliche Techniken wie z.B. Graffiti unter fachlicher Anleitung und mit jeder Menge Spaß auszuprobieren.“

Die Workshops, an denen die ausgewählten Azubis teilnehmen dürfen, sind nicht prüfungsrelevant. Vielmehr sollen sie zeigen, welche Möglichkeiten sich nach der Ausbildung in dem Beruf bieten. „In ihren Betrieben lernen sie andere wichtige Dinge und der künstlerische Bereich kommt aufgrund von mangelnder Zeit häufig zu kurz. Die Auszubildenden sollen Lust haben, nach ihrer Ausbildung in dem Beruf zu bleiben. Sie sind unsere Nachfolger und werden später unsere Betriebe übernehmen. Sie sind die Zukunft des Maler-Handwerks“, erklärt Willi Reitz, Obermeister der Maler- und Lackiererringung Bergisches Land das Konzept der Malervision.





Das Projekt „Malervision“ wurde von der Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land ins Leben gerufen und findet in diesem Jahr bereits zum elften Mal statt. Es handelt sich um eine Fördermaßnahme, mit der explizit und sehr bewusst die „guten“ Auszubildenden bedacht werden. Sie besteht aus fünf Modulen/Workshops.

Der Maler- und Lackiererinnung Bergisches Land ist es sehr wichtig, dass neben den zahlreichen Hilfsangeboten für „schwächere“ Lehrlinge mit diesem Programm die „stärkeren“ Nachwuchshandwerker gefördert werden.

Das sehr exklusive Angebot richtet sich stets an fünf ausgewählte Auszubildende, die im zweiten Lehrjahr sind und sich durch gute Leistungen in Theorie und Praxis der Ausbildung, aber auch in ihrer Sozialkompetenz ausgezeichnet haben.

Konzipiert und umgesetzt hat die Innung diese Idee vor dem Hintergrund des allgemeinen Fachkräftemangels und auch den Schwierigkeiten, junge Handwerker zu finden, die zukünftig Verantwortung übernehmen möchten und später eventuell einen Betrieb übernehmen.



Beim Graffitiworkshop waren dabei:

**Klara Paula Fischer** aus Overath  
(Ausbildungsbetrieb: Manfred Gostau Malermeister e.K., Inh. Ralf Gostau aus Bergisch Gladbach)

**Ibrahim Said Karisa** aus Kürten  
(Ausbildungsbetrieb: Ralf Bardenberg aus Kürten)

**Lina Sophie Radt** aus Rösrath  
(Ausbildungsbetrieb: Jörg Siebertz aus Rösrath)

**René Schneider** aus Wiehl (leider kurzfristig erkrankt)  
(Ausbildungsbetrieb: Steffen Werkshage Meisterbetrieb GmbH & Co. KG aus Bergneustadt)

**Matea Tahirovic** aus Engelskirchen  
(Ausbildungsbetrieb: Miralem Tahirovic aus Engelskirchen)



## LOSSPRECHUNG: 20 NEUE GESELLEN IM METALLHANDWERK

**Nach dreieinhalb Jahren Ausbildung zum Metallbauer oder Feinwerkmechaniker sind die 20 Nachwuchshandwerker aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis, dem Oberbergischen Kreis und aus Leverkusen am 20.02.2025 im großen Saal der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land in Bergisch Gladbach von ihrer Ausbildung feierlich losgesprochen worden.**

„Die Lossprechung ist eine alte Tradition im Handwerk. Früher bedeutete es, dass der Lehrling von seinem Meister losgesprochen wurde, seinen Weg frei zu gehen, Verantwortung zu übernehmen und sein Können unter Beweis zu stellen. Genau darum geht es heute auch noch: Ihr steht jetzt nicht mehr am Rande der Werkbank, sondern mitten im Handwerk – als Fachkräfte, als Könner, als Träger einer stolzen Tradition“, eröffnete Ingo Eiberg, Lehrlingswart der Innung für Metalltechnik Bergisches Land, seine kurze Rede.

Modern, innovativ, präzise und kreativ – dafür steht das Metallhandwerk. Die Betriebe der Innung für Metalltechnik Bergisches Land sind hochspezialisiert: Sie erstellen sowohl Formen als auch Werkzeuge beispielsweise für die Automobilbranche, sie fertigen Einzel- und Serienstücke aus Aluminium oder auch Edelstahl, nutzen Plasmaschneiden für die Präzision, schmieden Kunstwerke oder konzipieren Fahrradständer oder Handläufe für Treppen. In dieser Vielfalt haben ab sofort auch die neuen Gesellen ihre berufliche Heimat gefunden.

Ingo Eiberg richtete seinen Dank an die Ausbildungsbetriebe und die Lehrerinnen und Lehrer: „Sie haben nicht nur die Technik vermittelt, sondern Haltung. Sie haben Fehler korrigiert, Geduld bewiesen und Ihr Wissen weitergegeben!“ Die anwesenden Lehrer der Berufskollegs freu-

ten sich auf der Bühne mit ihren Ex-Schülern und wünschten Ihnen in sehr persönlichen Worten das Allerbeste für die Zukunft.

An die stolzen, zufriedenen und frischgebackenen Nachwuchsfachkräfte überreichten die beiden Lehrlingswarte Ingo Eiberg und Thomas Vigelahn die Gesellenbriefe. Der Vorstand gratulierte, begleitet vom Applaus der anwesenden Gäste, den Junggesellen zur erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung.

Eiberg gab den Junggesellen noch einen Rat mit auf deren beruflichen Weg: „Tragt euren Beruf mit Stolz, denn ihr seid Teil eines Handwerks, das seit Jahrhunderten unsere Städte, unsere Industrie und unseren Alltag prägt. Metall verbindet – Bauteile, Menschen und Generationen. Und ihr seid jetzt ein fester Teil dieses starken Gefüges. Geht euren Weg mit Mut, mit Verantwortungsbewusstsein und mit Leidenschaft!“

Besonders freuen konnten sich die drei Prüfungsbesten über ihre tollen Ergebnisse:

Bester ist **Ben Felix Dinkelbach aus Köln**, Universität zu Köln

Zweitbester ist **Florian Stockem aus Nörvenich**, Universität zu Köln

Drittbester ist **Tobias Rentrop aus Gummersbach**, ausgebildet bei der Oberbörsch GmbH, Kürten

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und die Innung für Metalltechnik Bergisches Land wünschen dem Nachwuchs neben dem beruflichen Erfolg einen immer unfallfreien Berufsalltag.



# 77 NEUE JUNGGESELLEN IM ELEKTROHANDWERK LOSGESPROCHEN

Bei der Lossprechungsfeier der Innung für elektrotechnische Handwerke Bergisches Land bei **metabolon in Lindlar** sind am **26.02.2026** **77 neue Fachkräfte im Elektrohandwerk – davon 1 Frau – von den Pflichten ihrer Ausbildung losgesprochen und in den Gesellenstand erhoben worden. Für sie beginnt nun der nächste berufliche Schritt. In der Rede von Björn Rose hieß es: „Sie haben jetzt die einmalige Möglichkeit, aktiv an der Klimawende teilzunehmen bzw. diese mitzugestalten.**

Der Anschluss von Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen, E-Mobilität, Netzmanagement, Windkraft – um nur ein paar Felder zu nennen – ist ohne Sie als ausgebildete Fachkräfte nicht zu schaffen! Sie als Junggesellen haben die besten Voraussetzungen für ein abwechslungsreiches, erfülltes und selbstbestimmtes Berufsleben. Mit Ihrer abgeschlossenen Ausbildung sind Sie als Fachkraft auf dem Arbeitsmarkt gefragt.“

Kreishandwerksmeister Willi Reitz wandte sich mit dem Zitat „Morgen ist, was du daraus machst“ an die Losgesprochenen. Er unterstrich die Wichtigkeit, sich klarzumachen, was genau man wolle und dass es wichtig sei, sein Schicksal selbst in die Hand zu nehmen, Erfahrungen zu sammeln und seinen Weg im Handwerk zu gehen.

Die neuen Fachkräfte im Elektrohandwerk in der Region Rhein-Berg, Oberberg und Leverkusen schauen auf eine dreieinhalbjährige Ausbildung zum Elektroniker zurück. Unter anderem sind nun Energieverteilungsanlagen, Beleuchtungs- und Antriebssysteme und Blitzschutzanlagen ihr Fachgebiet. Wärmepumpen, Heizungssysteme, Photovoltaik und Solarthermie sorgen dank dieser Expertise für einen sparsamen, sicheren und entspannten Betrieb in den unterschiedlichsten Gebäuden – vom Wohnhaus bis zur modernen Fabrik.



Besonderen Grund zur Freude hatten die drei Prüfungsbesten:

### 1. Julius Lauber aus Bergisch Gladbach

Ausbildungsbetrieb: Jörg Kraus,  
Bergisch Gladbach

### 2. Tim Lutz aus Leverkusen

Ausbildungsbetrieb: Elektro Meißner,  
Odenthal

### 3. Leonard Beck aus Overath

Ausbildungsbetrieb:  
Manfred Spanier, Overath

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und die Elektroinnung Bergisches Land wünschen den neuen Fachkräften privat und beruflich alles Gute und viel Erfolg.



## LOSSPRECHUNG: 81 NEUE ANLAGENMECHANIKER- GESELLEN FÜR DEN BEREICH SANITÄR, HEIZUNG UND KLIMA

Am 27.02.2026 war es bei :metabolon in Lindlar wieder soweit: Thomas Braun, der Obermeister der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Bergisches Land wandte sich an die anwesenden Junggesellen aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Oberberg und Leverkusen: „Sie sind die Zukunft unseres Handwerks! Sie starten gut ausgebildet ins Berufsleben. Schöpfen Sie Ihr Potenzial weiter aus, denn Sie haben alle Möglichkeiten. Jetzt gilt es, daraus etwas zu machen.“

Er unterstrich außerdem, wie wichtig das Ehrenamt im Handwerk ist und warb gleichzeitig bei den jungen Leuten, sich dort zu engagieren: „Ohne Ehrenamt im Handwerk geht nichts. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus ehrenamtlich Tätigen zusammen. Ohne diesen Ausschuss gibt es irgendwann keine Prüfungen mehr und damit nicht mehr genügend Handwerker.“

Willi Reitz, Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, machte mit seinem Zitat „Morgen ist, was du daraus machst“, deutlich,

wie wichtig es ist, an das Morgen, an die Zukunft zu denken und wie sehr man sein eigenes Schicksal und seinen beruflichen Werdegang selbst in den Händen hält.

Zwei Lehrer aus den Berufsschulen fassten vor allen Gästen noch einmal zusammen, wie das Schulbankdrücken während der Ausbildungszeit geklappt hat und wie stolz sie seien, dass die jungen Leute jetzt losgesprochen werden.

Bevor die anwesenden Junggesellen nach dreieinhalb Jahren Ausbildung ihren Gesellenbrief bei der Lossprechungsfeier entgegennehmen durften, durften sich die Nachwuchshandwerker einer ganz besonderen Tradition stellen: Sie wurden von den Pflichten ihrer Lehrzeit losgeschlagen – mit Hammer und Kehrblech.

Für diesen Zweck standen drei unterschiedlich große Hämmer zur Auswahl. Bei Bedarf durften auch die Lehrmeister oder Angehörigen das Losschlagen übernehmen, was sich manche nicht





zweimal sagen ließen. Hierbei galt: „Hat sich der ehemalige Auszubildende in seiner Lehrzeit etwas zu Schulden kommen lassen, so wird er oder sie bei der Lossprechung davon losgeschlagen“. Natürlich gab es bei dieser Tradition keine blauen Flecken, denn ein Kehrblech wurde vor das Gesäß des ehemaligen Auszubildenden gehalten, so dass mit dem Hammerschlag vor allem ein effektvolles Geräusch entstanden ist. Unter großem Getöse und mit viel Spaß wurden alle Gesellen losgeschlagen und erhielten anschließend ihre Gesellenbriefe.

Beglückwünscht wurden sie von den Lehrlingswarten Daniel Scholz und Andreas Sieberts sowie vom Obermeister Thomas Braun, dem stellvertretenden Obermeister Sebastian Wurth und dem Vorstandsmitglied Marcel Manente, der an dem Abend das Losschlagen übernahm, wenn sich kein Meister oder Familienangehöriger fand.

Nach der Überreichung des Gesellbriefes trugen sich die frischgebackenen Junggesellen noch traditionell in ein Buch der Innung ein, das schon seit vielen Jahren die Namen der Losgesprochenen festhält.

Tradition und Innovation werden in diesem Gewerk vereint. Badezimmer in Wohlfühlöasen zu verwandeln ist nur einer der Bereiche der Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik. Hinzukommen die Bereiche Heizungsanlagen, umweltschützende Energietechnik oder auch Klima-

und Lüftungsanlagen, die gerade unter dem Gesichtspunkt der Energiewende eine tragende Rolle spielen. Das alles gehört ab jetzt zum beruflichen Alltag der 81 neuen Fachkräfte, darunter eine Frau.

Besonders freuen konnten sich diese Prüfungsbesten über ihre tollen Ergebnisse:

**Platz 1: Lukas Tiago Bolte** aus Rösrath; gelernt bei Haustechnik Dietz GmbH, Rösrath

**Platz 2: Erik Wild** aus Rösrath; gelernt bei Jörn Wagner GmbH, Rösrath

**Platz 3: Thorben Anand Engstfeld** aus Wiehl; gelernt bei Harm Haustechnik Inh. Angelo Prinz, Wiehl

**Platz 4: Lukas Thiessen** aus Nümbrecht; gelernt bei Hans GmbH Installationen und Heizungsbau, Wiehl

**Platz 5: Hamidreza Golpari** aus Leverkusen; gelernt bei Steinkühler Wasser & Wärme GmbH & Co. KG, Leverkusen

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und die Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Bergisches Land wünschen den neuen Fachkräften für ihren privaten und beruflichen Weg alles Gute und viel Erfolg.

**LOSSPRECHUNG:**

# DAS KRAFTFAHRZEUG-HANDWERK FREUT SICH ÜBER 95 GUT AUSGEBILDETE NEUE FACHKRÄFTE

**Sie haben es geschafft: Insgesamt 95 junge Menschen, darunter sechs Frauen, aus RheinBerg, Oberberg und Leverkusen haben ihre dreieinhalbjährige Ausbildung zum Kraftfahrzeugmechatroniker erfolgreich abgeschlossen.**

**Am 12. März 2026 wurden sie in Anwesenheit von rund 250 Gästen im feierlichen Ambiente im Autohaus Gieraths GmbH in Bergisch Gladbach Bensberg von ihrer Ausbildung losgesprochen und in den Gesellenstand erhoben.**

Reiner Irlenbusch, Obermeister der Kraftfahrzeuginnung Bergisches Land, führte moderativ durch den Abend, Monika Gieraths-Heller, stellvertretende Obermeisterin und Gastgeberin begrüßte alle Gäste ganz herzlich.

In seinem kurzen Grußwort richtete sich Bergisch Gladbachs Bürgermeister Marcel Kreutz vor allem an die frisch gebackenen Gesellinnen und Gesellen: „Sie haben Ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen, einen Lebensabschnitt mit schönen, manchmal vielleicht auch mit etwas schwierigeren Zeiten

gemeistert. Ich finde es großartig, dass Sie heute Abend nochmal hier zusammengekommen sind, um sich und genau diesen Abschnitt Ihres Lebens zu feiern. Genießen Sie diesen Erfolg, den Ihnen niemand mehr nehmen kann. Behalten Sie sich Ihre Neugier. Ihre Neugier, mit der Sie in die Ausbildung gestartet sind und mit der Sie jetzt ins Berufsleben starten werden. Ihre Branche steckt voller Innovation, an die man mit Neugier herangehen muss, weil sich viel verändert und man auch immer am Ball bleiben sollte. Für Ihren Start ins Berufsleben wünsche ich Ihnen von Herzen alles Gute. Feiern Sie sich heute Abend, lassen Sie sich von Ihren Familien und Freunden feiern!“

Dr. Margot Ohlms, Schulleiterin des Geschwister-Scholl-Berufskollegs in Leverkusen, schloss sich den Worten von Marcel Kreutz an: „Sie haben es geschafft und deswegen ist heute ein Feiertag. Wir sind hier, um Ihnen zu gratulieren. Und auch, um Ihren Eltern und den Ausbildungsbetrieben zu gratulieren. Ebenso wie den Lehrerinnen und Lehrern, die Sie in dieser Zeit auch begleitet haben. Machen Sie etwas mit Ihrer Ausbildung und machen Sie es gut! Das Handwerk ist großartig!“





„Die wichtigste Veranstaltung, die wir von der Innung aus haben, ist diese hier – Ihre Lossprechung! Da geht es um Sie. Sie haben Entscheidendes in Ihrem Leben geleistet, Sie haben die Prüfungen der letzten Monate erfolgreich bestanden“, beglückwünschte Irlenbusch die Jungesellinnen und -gesellen und schloss direkt daran: „Aber: Sie dürfen jetzt nicht stehenbleiben, Sie müssen sich bewegen, und zwar nach vorne!“

Bei der anschließenden Überreichung der Gesellenbriefe kamen die Jungesellinnen und -gesellen auf die Bühne, waren sichtlich stolz auf das Erreichte und nahmen die Glückwünsche des Obermeisters, der stellvertretenden Obermeisterin und von Sven Günther vom Innungsvorstand und Mitglied des Prüfungsausschusses entgegen.

Besonderen Grund zur Freude hatten die drei Prüfungsbesten:

**Platz 1: Lasse Hocker** aus Radevormwald;  
Ausbildungsbetrieb: Messnik Automobile GmbH & Co. KG, Radevormwald

**Platz 1: Richard Konrad Rösner** aus Bonn;  
Ausbildungsbetrieb: Autohaus Kuhl GmbH, Overath

**Platz 3: Florian Heyne** aus Overath;  
Ausbildungsbetrieb: Clever Automobile GmbH  
GmbH, Overath

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und die Kraftfahrzeuginnung Bergisches Land gratulieren dem Nachwuchs und wünschen beruflich und persönlich alles Gute.



## SAVE THE DATE

# LOSSPRECHUNGSFEIERN IM SOMMER

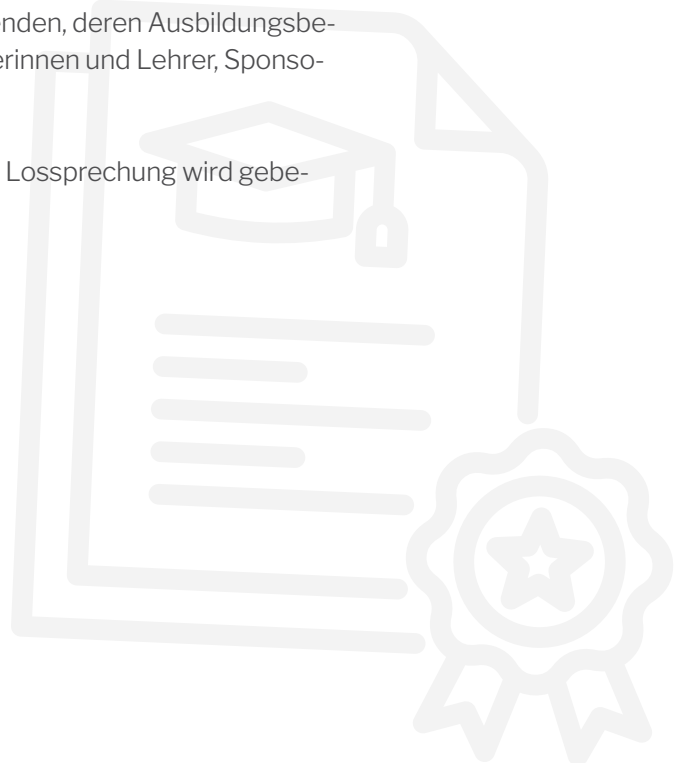
Die Ausbildungsabteilung und die Abteilung für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit planen nach den erfolgreichen Lossprechungen der Innungen für Metalltechnik, der Innung für elektrotechnische Handwerke, der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik und der Kraftfahrzeuginnung die feierlichen Lossprechungsfeiern im Sommer.

### Folgende Sommerlossprechungsfeiern stehen an:

- |                        |                                       |
|------------------------|---------------------------------------|
| • Mittwoch, 01.07.2026 | Tischlerinnung                        |
| • Sonntag, 12.07.2026  | Bäckerinnung und Fleischerinnung      |
| • Montag, 13. 07.2026  | Friseurinnung                         |
| • Freitag, 17.07.2026  | Baugewerksinnung und Dachdeckerinnung |
| • Samstag, 18.07.2026  | Maler- und Lackiererinnung            |

Notieren Sie sich gerne schon mal diese Termine. Rechtzeitig vor dem jeweiligen Termin werden wieder Einladungen an die Loszusprechenden, deren Ausbildungsbetriebe, die Vorstände, die Prüfungsausschüsse, die Lehrerinnen und Lehrer, Sponsoren und Ehrengäste verschickt.

Um eine anschließende Anmeldung zur entsprechenden Lossprechung wird gebeten, damit wir die Veranstaltung planen können.



## SKIFAHRT NACH TAUPLITZ: AZUBIS VOM BK DIERINGHAUSEN FAHREN SKI



**Mit der in diesem Jahr erstmals durchgeführten Skifahrt, u.a. auch für Azubis aus dem Handwerk, hat das Berufskolleg Dieringhausen, vor allem auch die Lehrerinnen und Lehrer, die alles geplant und durchgeführt haben, voll ins Schwarze getroffen.**

Insgesamt sind 46 Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs, hier die sogenannten Teilzeitschüler, im Januar für eine Woche nach Tauplitz in Österreich gefahren, darunter Azubis aus den Bereichen Kfz, Maler, Dachdecker und Metallbau.

Das BK Dieringhausen führt bereits regelmäßig Skifahrten im Vollzeitbereich durch. Die dabei gesammelten Erfahrungen sind durchweg positiv und teilweise sehr beeindruckend.

Jetzt sollten also die Teilzeitschülerinnen und -schüler diese Erfahrung machen können. Ziel war es, ihnen die gleichen positiven Erfahrungen und Entwicklungschancen zu eröffnen, die sich bereits im Vollzeitbereich gezeigt haben: Gemeinschaft zu erleben, Grenzen zu überwinden, Verantwortung zu übernehmen und persönliche Stärke zu erfahren.

Die Azubis aus dem Handwerk, die an der Skifahrt teilgenommen haben, wurden von ihren Ausbildungsbetrieben freigestellt und konnten sich außerdem zum Teil über eine kleine finanzielle Unterstützung durch den Ausbildungsbetrieb freuen.

Im Rahmen dieser Skifahrt haben sie in Tauplitz in Österreich unvergessliche Tage verbracht, haben sportliche Herausforderungen gemeistert, Teamgeist auf und abseits der Piste bewiesen sowie wertvolle Erfahrungen gesammelt, die weit über den Unterricht hinausgehen.

Bei dieser Skifahrt wurden nicht nur motorische Fähigkeiten gestärkt, sondern auch Selbstvertrauen, Verantwortung und Zusammenhalt.

Auch im kommenden Jahr soll es wieder eine solche Fahrt geben. Die Gespräche mit Schulleitung und Veranstaltern laufen bereits.

## WIR STELLEN VOR: **INNUNG FÜR SANITÄR- UND HEIZUNGSTECHNIK BERGISCHES LAND**

Wenn Innovation und Handwerkstradition zusammenkommen, entstehen in der Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (SHK) Lösungen, die unsere Zukunft nachhaltig gestalten und einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten! Heute werfen wir einen Blick auf die Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Bergisches Land!

Ein Großteil der SHK-Betriebe ist im Bereich der Sanitärinstallation tätig. Hier werden nicht nur Badezimmer modernisiert und gestaltet, sondern auch komplette Wasserversorgungssysteme geplant und umgesetzt. Sanitärinstallateure sichern die Versorgung mit frischem Wasser in unseren Haushalten und steigern dadurch unsere Lebensqualität erheblich.

Ein weiterer bedeutender Bereich ist die Heiztechnik. Heizungstechniker sind Profis für effiziente Wärmelösungen, von klassischen Heizsystemen bis hin zu innovativen, nachhaltigen Technologien wie Wärmepumpen und Solarthermie. Durch den Einsatz solcher umweltfreundlichen Heizsysteme leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und somit zum Klimaschutz.

Die Klimatisierung rundet das SHK-Handwerk ab. Fachkräfte für Klimatechnik planen und installieren Lüftungs- und Klimaanlage, die für frische Luft und angenehme Temperaturen in Gebäuden sorgen. Dabei spielen Energieeffizienz und Um-



**Innung für Sanitär-  
und Heizungstechnik  
Bergisches Land**

weltfreundlichkeit eine immer größere Rolle. Durch den Einsatz moderner, energiesparender Technologien tragen sie dazu bei, den Energieverbrauch zu senken und die Emission von Treibhausgasen zu verringern.

Anlagenmechaniker Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik schaffen mehr als nur funktionale Lösungen. Sie sind die Planer und Macher, die für Komfort und Wohlbefinden in unseren Lebensräumen sorgen und gleichzeitig aktiv zum Klimaschutz beitragen.

Wir schätzen die großartige Arbeit aller, die sich mit Engagement und Expertise der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik widmen. Euer Beitrag ist essenziell für ein lebenswertes, umweltbewusstes und nachhaltiges Morgen!



316 Innungsbetriebe



10 Vorstandsmitglieder  
(+ 1 kooptiertes Mitglied)



385 Auszubildende

## Die Vorstandsmitglieder



**Thomas Braun**  
Obermeister



**Henning Koch**  
stellv. Obermeister +  
Lehrlingswart



**Sebastian Wurth**  
stellv. Obermeister



**Andreas Sieberts**  
Lehrlingswart



**Daniel Scholz**  
Lehrlingswart



**Stephan Erpenbach**  
Beisitzer



**Marcel Manente**  
Beisitzer



**Mario Miebach**  
Beisitzer



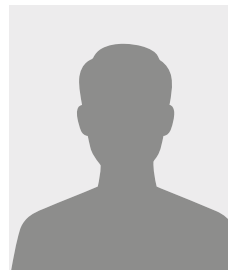
**Christian Rohrbeck**  
Beisitzer



**Peter Seven**  
jun. Beisitzer



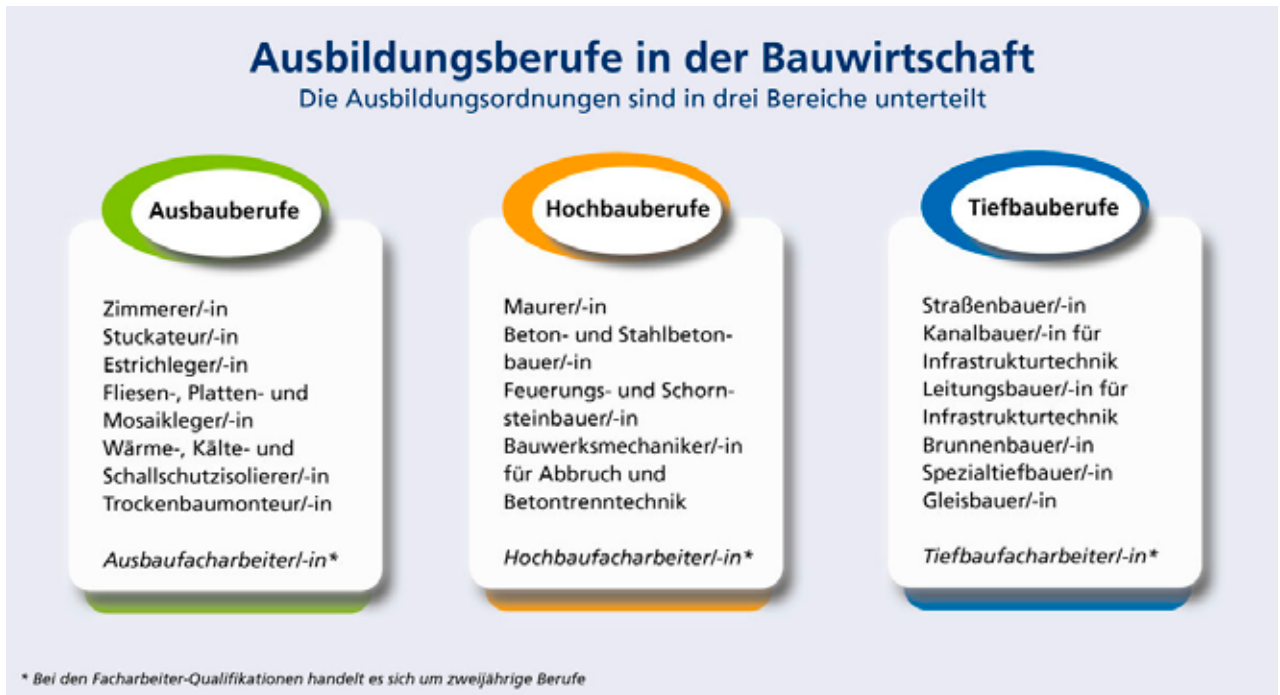
**Lucas Steinkühler**  
Beisitzer



**Marcus Gillmann**  
kooptiertes Mitglied

# DIE NEUORDNUNG DER BAUBERUFE - VON DER STUFENPRÜFUNG ZUR GESTRECKTEN PRÜFUNG

Durch ein umfassendes Neuordnungsverfahren wurden insgesamt 19 Berufe aus den Bereichen Ausbau, Hochbau und Tiefbau neu geordnet. Die Verordnungen treten am 01.08.2026 in Kraft.



Für die 16 dreijährigen Ausbildungsberufe wurde die **gestreckte** Gesellen- bzw. Abschlussprüfung eingeführt. Diese Prüfungsstruktur hat sich schon in vorangegangenen Neuordnungsverfahren bewährt. Bereits in der Teil 1 Prüfung werden Leistungen dokumentiert, die in die Endnote mit einfließen. Gestreckte Prüfung bedeutet, dass die Gesellenprüfung in zwei Teilen erfolgt. In den 16 dreijährigen Berufen gibt es **keine** Zwischenprüfung mehr. An die Stelle der Zwischenprüfung tritt die Teil 1 Prüfung. Nach zwei Jahren werden in der Teil 1 Prüfung bereits Teile der beruflichen Handlungskompetenz abgeprüft. Diese Teil 1 Prüfung ist **identisch** mit der Abschlussprüfung des zweijährigen Berufes. Vertiefende berufsspezifische Kenntnisse werden dann in Teil 2 abgeprüft. In der Zusammenschau von Teil 1 und Teil 2 wird die Endnote ermittelt. **Teil 1 macht 40 Prozent der Endnote**

**aus. Teil 2 fließt mit 60 Prozent ein.**

**Die Auszubildenden, die eine Ausbildung in einem der zweijährigen Berufe machen, müssen noch an einer Zwischenprüfung teilnehmen, können sich aber ihre Abschlussprüfung in vollem Umfang als Teil 1 Prüfung auf die Gesellenprüfung anrechnen lassen.**

Das erhöht die Durchlässigkeit der zweijährigen Berufe und sichert die Anschlussfähigkeit an die dreijährigen Berufe.

Sollte es hingegen in einem dreijährigen Beruf nicht rund laufen, gibt es geregelte Rückfalloptionen auf den zweijährigen Grundberuf, wodurch es möglich ist, erbrachte ausreichende Leistungen im Rahmen der Berufssystematik zu zertifizieren.

Die Ausbildung in den neugeordneten Bauberufen ist vom Allgemeinen zum Speziellen aufgebaut. Im ersten Ausbildungsjahr erfolgt eine berufsfeldübergreifende Ausbildung im Sinne einer beruflichen Grundbildung. Dabei lernen die Auszubildenden die grundlegenden Arbeitsschritte in den Bereichen Ausbau, Hochbau und Tiefbau kennen. Im Rahmen von zehn Wochen werden schwerpunktmäßig bereits berufsbezogene Ausbildungsinhalte vermittelt.

Im zweiten Ausbildungsjahr steht der berufliche Schwerpunkt und die bereichsspezifische Ausbildung im Vordergrund. Die schwerpunktmäßige Ausbildung macht 16 Wochen der Ausbildungszeit aus.

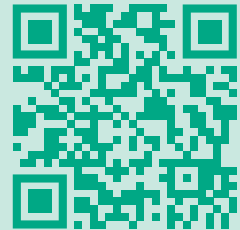
Das dritte Ausbildungsjahr ist berufsspezifisch ausgestaltet.

Die Ausbildungsinhalte wurden entsprechend aller anderen Berufsbilder um die Inhalte Nachhaltig-

keit, Klimaschutz und Digitalisierung ergänzt.

Die überbetriebliche Ausbildung wird sich neu verteilen. So wird die ÜLU im 1. Lehrjahr 13 Wochen, im 2. Lehrjahr 11 Wochen und im 3. Lehrjahr 6 Wochen umfassen. Darüber hinaus sollen zusätzliche ÜLU-Wochen als **Angebotswochen** vorgehalten werden. Im 1. Lehrjahr sind es drei Wochen, im 2. Lehrjahr zwei Wochen und im 3. Lehrjahr vier Wochen.

Umfassendes Informationsmaterial zu allen 16 neugeordneten dreijährigen Berufen und ihren 2-jährigen Grundberufen gibt es hier:



ANZEIGE

www.meg.de

Besuchen Sie unsere **FRÜHLINGSFESTE** und freuen Sie sich auf **TOLLE GESPRÄCHE, LECKERES ESSEN** und unsere **KNALLER-AKTIONEN!**

**18.04.2026**  
MEG West  
Köln

**MEG Frühlingsfeste -  
GEMEINSAM IN DIE SAISON!**

MEG Maler Einkauf Gruppe eG

FARBEN ARNDT binkele FARBEN KLOS FARBEN PETERS Traudt MEG Maler Einkauf MEG

## BAUSTELLE ALTENBERGER-DOM-STRASSE

# WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR ANFAHRT ZUR KREISHANDWERKERSCHAFT

Wer seit dem 09. Februar zur Kreishandwerkerschaft Bergisches Land gefahren ist, konnte schon feststellen, dass sich die Anfahrt anders gestaltet als bisher: Die Hauptverkehrsader durch Bergisch Gladbach Schildgen, die Altenberger-Dom-Straße, ist seit Montag, 09.02.2026 für voraussichtlich rund neun Monate bis in den Herbst hinein in Fahrtrichtung Süden gesperrt.

### Bitte beachten Sie bei Ihrer Anfahrt zu unserer Geschäftsstelle:

- Die Altenberger-Dom-Straße ist für den Individualverkehr aus Richtung Odenthal kommend gesperrt. Ein Abbiegen Richtung Ortskern Schildgen über den Nittumer Weg und den Zehntweg ist ebenfalls nicht möglich. Dieser Weg ist nur noch für Fahrradfahrer, Linienbusse, Anlieger und Lieferverkehr frei.
- Eine Umleitung über Leverkusen-Schlebusch (ca. 10 km/ca. 15 bis 25 Minuten Fahrtzeit je nach Verkehrslage) ist ausgeschildert. Folgen Sie bitte den Schildern „U1“.
- Planen Sie bei Ihrer Anreise einen ausreichenden Zeitpuffer ein.
- Die Zufahrt zur Kreishandwerkerschaft und zu den Parkplätzen der Geschäftsstelle aus Norden kommend (Schildgen-Mitte, Bergisch Gladbach oder Köln) ist möglich.
- Parkplätze befinden sich hinter dem Haus in der Tiefgarage und auf dem Parkdeck. Vor dem Haus gibt es außerdem 4 weitere Parkplätze. Bitte parken Sie nicht am Straßenrand – hier gilt striktes Halteverbot.



Aktuelle Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Stadt Bergisch Gladbach sowie des Bürgerportals:

[www.in-gl.de/2026/02/05/ab-montag-gilt-in-schildgen-die-einbahnstrassen-regelung/](http://www.in-gl.de/2026/02/05/ab-montag-gilt-in-schildgen-die-einbahnstrassen-regelung/)

[www.bergischgladbach.de/verkehrsstoerungen.aspx](http://www.bergischgladbach.de/verkehrsstoerungen.aspx)

## Opel Elektro Vivaro Kastenwagen

Ab 28.900 €\*

Opel Vivaro Elektro Kastenwagen M, 100 kW - 49 kWh  
Verbrauch (komb.)\* 23,8 kWh/100km, CO<sub>2</sub>-Ausstoß  
(komb.)\* 0g, Effizienzklasse A.

\*Alle Preise zzgl. MwSt.

Gebr.

**GIERATHS**  
GmbH



### Maßgeschneiderte Fahrzeuglösungen für Ihr Unternehmen direkt aus Ihrer Region.

Unser Nutzfahrzeugangebot umfasst unter anderem den Opel Combo Cargo, Vivaro und Movano. Wirtschaftlich, flexibel einsetzbar und sowohl als Diesel- als auch als Elektrovarianten erhältlich.

[gieraths.de/fahrzeuge](http://gieraths.de/fahrzeuge)



### Wir freuen uns auf Sie!

**Ewald Steinle**  
Verkauf Gewerbe- und  
Flottenkunden

+49 2204 400852  
[ewald.steinle@gieraths.de](mailto:ewald.steinle@gieraths.de)

Gebr. Gieraths GmbH | Kölner Straße 105 | Bergisch Gladbach (Bensberg) | Telefon 02204 4008-0 | E-Mail [info@gieraths.de](mailto:info@gieraths.de)

**MALERBEDARF**

**RAFAFA** GmbH

**www.rafa.de**

**Tel. 02202 / 95 962-0**

**Köln-Ossendorf** • Köln-Stammheim • Bonn-Dransdorf • Bergisch Gladbach  
Mathias-Brüggen-Str. 70 Düsseldorf Str. 330 Justus-von-Liebig-Str. 19a Britanniahütte 10

Ein Partner der **MEGAGRUPPE**

- FARBEN
- TAPETEN
- BODENBELÄGE
- LAMINAT / PARKETT
- DEKORATIONEN
- SONNENSCHUTZ
- WERKZEUGE / MASCHINEN

**Ihr Fliesen- und Natursteinfachbetrieb**

**Surbach** GmbH  
Fliesen Platten Mosaik Natursteine  
Beratung - Verkauf - Ausführung

**Tel.: 0 22 02 - 5 39 30 • [www.fliesen-surbach.de](http://www.fliesen-surbach.de)**

**WURTH**  
SANITÄR & HEIZUNG

02207-96660 Herrenhöhe 7 | 51515 Kürten [www.wurth-shk.de](http://www.wurth-shk.de)

**YESSS ELEKTRO**  
FACHGROSSHANDLUNG

**IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG**

- Heizung- und Klimatechnik
- Kabel und Leitungen
- Industrie- und Haustechnik
- Netzwerktechnik
- Werkzeuge
- Leuchtmittel und Lampen
- Rohre und Leitungen
- Sicherheit und Kommunikation

**Bergisch Gladbach**  
Kradepohlmühlenweg 16  
51469 Bergisch Gladbach  
Tel.: 02202/920174  
Fax: 02202/920152  
[bergischgladbach@yesss.de](mailto:bergischgladbach@yesss.de)

you can follow us!  
[www.yesss.de](https://www.yesss.de)  
f y t x in

## **DIE KREISHANDWERKERSCHAFT SAGT TSCHÖ SUSANNE KRAFT GEHT IN DEN RUHESTAND**



**Es ist doch noch nicht mal fünf Jahre her ... Das denken sich die Kolleginnen und Kollegen sowie die beiden Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land.**

Anfang September 2021, noch mitten in der Corona Pandemie, gab es ein rundes Jubiläum zu feiern: Susanne Kraft, Assistentin der Geschäftsführung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, wurde damals für ihr 40-jähriges Betriebsjubiläum geehrt und pandemiekonform gefeiert.

Heute, nicht ganz fünf Jahre später, ist es soweit und die Kreishandwerkerschaft muss sich von ihrer langjährigen Mitarbeiterin und Kollegin verabschieden. Ende März geht sie in den (vorgezogenen) wohlverdienten Ruhestand.

Wie genau ging es bei Susanne Kraft eigentlich damals vor fast 45 Jahren genau los?

Angefangen hat alles mit einer handschriftlichen Bewerbung für eine Ausbildung zur Bürogehilfin bei der – damals noch – Kreishandwerkerschaft Rhein-Wupper-Kreis/ Leverkusen. Das mit der handschriftlichen Bewerbung hat geklappt und sie wurde als Auszubildende eingestellt. Es folgten Fusionen

und ab dem 1. Januar 1995 gab es zunächst die Kreishandwerkerschaft Rhein-Berg/ Leverkusen.

Über zehn Jahre später kam es zur bislang letzten Fusion im Dezember 2007 mit Oberberg zur Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Und immer mit dabei Susanne Kraft. Bewegte Jahre mit den Geschäftsführern Herrn Schultes, später Herrn Breidohr und dem Hauptgeschäftsführer Neu und dem aktuellen Chef, Hauptgeschäftsführer Marcus Otto. Nicht nur die Chefs wechselten auch die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen.

Aus der klassischen Schreibmaschine wurde eine mit Display und Speicherfunktionen und bereits vor 30 Jahren folgte der erste Computerkurs für Word für Windows. Allen technischen Herausforderungen, neuen Aufgaben und vor allem den wechselnden Geschäfts-

führenden und Vorständen der Innungen ist Kraft mit Energie und Enthusiasmus begegnet. Hätte sie sich damals bei ihrer Bewerbung vorstellen können, dass sie gekommen war, um bis zum Ruhestand zu bleiben?

Wo Höhen sind, gibt es auch Tiefen. Das ist ganz normal und gehört zum Arbeitsalltag auch dazu. Kraft hat sie alle gemeistert, sich nicht unterkriegen lassen und kann jetzt mit Stolz auf fast 45 Jahre in der Kreishandwerkerschaft und 80 Kolleginnen und Kollegen, mit denen sie zusammengearbeitet hat, zurückblicken.

Vor allem der Belange der Innungsvorstände hat sie sich immer angenommen, sich um alles gekümmert und die Termine im Blick gehabt. „Susanne ist für mich eine so wertvolle und geschätzte Mitarbeiterin! Als meine Assistentin hat sie mir immer den Rücken freigehalten, meine Termine koordiniert – wir haben uns einfach blind verstanden. Ich kann gar nicht alles aufzählen, was sie für mich getan hat, und das ist wahrscheinlich nur das, von dem ich weiß. Sie wird mir persönlich sehr fehlen“, so Hauptgeschäftsführer Otto und fügt mit einem Augenzwinkern hinzu:

„Leider wollte sie sich auf mein Angebot, erst mit mir in Rente zu gehen, nicht einlassen!“

Und jetzt naht also der letzte offizielle Arbeitstag in der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und sie geht in den Ruhestand. Wir sind uns sicher, für Susanne Kraft wird es alles andere als ruhig, liebt sie doch das Reisen und Entdecken neuer Orte, ins Theater oder in die Oper gehen, Touren mit dem E-Bike machen und sich ehrenamtlich engagieren, z.B. als „Grüne Dame“ im Klinikum Leverkusen.

Alle Innungsvorstände und die Geschäftsführung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land bedanken sich von Herzen bei Susanne Kraft für ihre Treue zur Kreishandwerkerschaft, ihre hervorragende Arbeit und für alles, was sie „hinter den Kulissen“ organisiert hat.

Alles, alles Gute für dich, liebe Susanne! Genieße den neuen Lebensabschnitt in vollen Zügen, bleib gesund und so wie du bist!



## WIR STELLEN VOR: **FELIX LENG - NEUER MITARBEITER BEI DER KREISHANDWERKERSCHAFT BERGISCHES LAND**

**Das Team der Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat wieder Zuwachs bekommen: Felix Leng ergänzt seit dem 01. Januar 2026 die Abteilung – zunächst als Elternzeitvertretung für Lena Korbjun.**

Eigentlich war Felix' Berufswunsch Journalist, dann hat es ihn aber in die Welt der Bewegtbilder und Fotos gezogen: Er hat sich auf die Produktion von Videocontent und Social Media spezialisiert und als Freiberufler viele Kunden bestens betreut. Da liegt es nahe, dass er die beste Besetzung für die Betreuung von den Social Media Auftritten der Kreishandwerkerschaft ist.

Mit seiner Expertise in den Bereichen Videodreh, Videoschnitt, Bildbearbeitung sowie im Bereich Social Media unterstützt er die Kreishandwerkerschaft professionell und entwickelt die bestehenden Formate weiter bzw. entwickelt bei Bedarf auch neue Formate. Gut dafür ist seine Neugier und dass er sich schnell von neuen Dingen begeistern lässt. Seine Begeisterung für Zahlen und Statistiken, deren Auswertung und dem anschließenden danach Handeln sind eine großartige Ergänzung für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Damit hat er sein Ohr immer am Puls der Zeit.

Der studierte Historiker liebt neben Zahlen und Statistiken die frühe Neuzeit und historische Serien und Filme - mit seinem Master in Geschichte nicht sehr verwunderlich.

In seiner Freizeit spielt er außerdem Handball und macht Trailrunning. Zwar behauptet er von sich, er habe zwei linke Hände, was handwerkliches Geschick angeht, in seinem Aufgabenbereich ist er aber ein wahrer Meister.

Felix hat total Lust, gemeinsam mit uns und unseren Mitgliedsbetrieben das Handwerk im Innungsgebiet und darüber hinaus noch bekannter zu machen und zu präsentieren.

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land sieht es als absoluten Gewinn, dass Felix Leng mit seiner Expertise das Team unterstützt.



Kreativ. Ehrlich. Verlässlich.  
So wie du – nur in Farbe und Pixeln.



# GILLRATH

— MEDIA —

Seit 22 Jahren kreatives Marketing im Herzen von Köln

## WIR STELLEN VOR: **SARA KOCH - NEUE MITARBEITERIN BEI DER KREISHANDWERKERSCHAFT**

**Seit dem 1. März 2026 gehört Sara Koch zum Team der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Sie tritt die Stelle im Rahmen des Projektes passgenaue Besetzung an (weitere Infos zur „Passgenauen Besetzung“ finden Sie im Artikel auf Seite 29.**

Sara Koch ist studierte Sozialarbeiterin, die 2020 ihren Bachelor an einer Fachhochschule absolviert hat. Nach ihrem Abschluss arbeitete sie mehrere Jahre in der Kinder- und Jugendarbeit und unterstützte Menschen mit Beeinträchtigung.

Wie kommt sie jetzt zur Kreishandwerkerschaft? „Ich habe mich entschieden, beruflich nochmal genauer hinzuschauen, in welchen Bereichen ich noch unterstützen könnte.“ Sie weiß, wie schwierig es manchmal ist „in diesem Topf voll toller und spannender Berufe den Überblick zu behalten“. Das war für sie das Ausschlaggebende, sich auf die Projektstelle zu bewerben: Sie möchte die Jugendlichen beraten, damit diese das für sich Passende finden können, natürlich im Handwerk.



Mit großer Freude tritt sie die Stelle bei der Kreishandwerkerschaft an, da ihr die Kombination aus Arbeiten im Büro und Arbeiten mit Menschen sehr zusagt. Dabei kann sie auf das schon bestehende Netzwerk aus Mitgliedsbetrieben, Schulen und anderen Organisatoren zurückgreifen und nutzen.

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land freut sich, mit Sara Koch eine empathische junge Kollegin mit Einfühlungsvermögen gewonnen zu haben, die die „Sprache“ der jungen Menschen nicht nur versteht, sondern sie auch spricht, also auf Augenhöhe mit den Jugendlichen kommuniziert.

## PASSGENAUE BESETZUNG - AUFGABEN DER PROJEKTSTELLE AB DEM 01.03.2026

Unter der Überschrift „Talente finden“ fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Beraterstelle im Rahmen des **Projektes passgenaue Besetzung**.

Aufgabe der Beraterstelle ist, dass unsere Mitgliedsunternehmen bei der Ausbildungsstellenbesetzung beraten und unterstützt werden. Dabei liegt der Schwerpunkt unseres Angebotes insbesondere auf den Bewerberinnen und Bewerbern aus dem Inland (Modul Passgenaue Besetzung). Wir möchten mit dem Beraterangebot zielgerichtet

- Jugendliche mit verschiedenen Vorerfahrungen und Profilen für die Ausbildung in Handwerk sensibilisieren. Dabei liegt ein Beratungsschwerpunkt auf Schulabgängerinnen und Schulabgängern ohne Anschlussperspektive, aber auch auf Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern.

- Wir wollen aufzeigen, wie Potenziale von Bewerberinnen und Bewerbern mit Vermittlungshemmnissen zur Fachkräftesicherung genutzt werden können.
- Wir bieten Hilfestellung beim Ausbildungsmarketing und Employer Branding, sorgen also dafür, dass Sie und Ihr Ausbildungsangebot sichtbarer werden.

Im Rahmen des Projektes besucht die Beratungskraft die Betriebe auch vor Ort, berät und ermittelt den betrieblichen Bedarf an Auszubildenden, erstellt gemeinsam mit Ihnen das Anforderungsprofil und sucht nach potenziellen Auszubildenden. Im Bewerbungsprozess werden dann durch die Beraterin Bewerbungsunterlagen gesichtet und ggf. sogar Auswahlgespräche geführt.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

### Kontakt:

Sara Koch  
Tel. 02202 9359 435  
Mail [koch@handwerk-direkt.de](mailto:koch@handwerk-direkt.de)



## AUF DEM WEG ZUM JOB: STURZ IM TREPPENHAUS IST KEIN ARBEITSUNFALL

**Wer in der Rufbereitschaft auf dem Weg zur Haustür stürzt, hat keinen Arbeitsunfall. Die gesetzliche Unfallversicherung greife erst, wenn der Versicherte auf dem Arbeitsweg sei, entschied das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg.**

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung greift während der Rufbereitschaft erst nach Verlassen der Haustür. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg entschieden. Ein Unfall auf dem Weg zur Haustür ist damit kein Arbeitsunfall.

Ein 72-jähriger Rentner arbeitete noch als Fahrer bei einem Abschleppdienst. Zusätzlich übernahm er von zu Hause aus die Rufbereitschaft für Notensätze. Eines Nachts rief ihn jemand gegen zwei Uhr zu einem Einsatz. Als er sich auf den Weg machte, stolperte er im Treppenhaus seiner Wohnung über einen dort liegenden Backstein und stürzte, noch bevor er die Haustür erreicht hatte. Dabei zog er sich unter anderem eine Gehirnerschütterung zu und musste eine Woche im Krankenhaus behandelt werden.

Die Berufsgenossenschaft verweigerte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls. Der Streit ging vor Gericht.

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg stellte sich – wie schon zuvor das Sozialgericht – auf die Seite der Berufsgenossenschaft und sah ebenfalls keinen Arbeitsunfall nach § 8 Abs. 1, 2 Nr. 1 SGB VII. Das Gesetz schütze zwar auch Wege, die für die versicherte Tätigkeit notwendig sind, nämlich: „das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit“.

Das Heruntergehen der Treppe von der Wohnungstür zur Haustür im Mehrfamilienhaus gehört laut Gericht aber nicht zur versicherten Tätigkeit. Der Versicherungsschutz „beginne erst mit Verlassen der Haustür“. Bis zur Haustür kam der Mann wegen seines Sturzes aber nicht mehr.

Das LSG betonte selbst, dass es einen „ziemlich strengen Maßstab“ angelegt habe. Diese deutlich erkennbare Grenze sorgt laut den Richterinnen und Richtern aber für Rechtssicherheit. Eine Ausnahme erkennt das Gericht nur im Homeoffice an. Aber eine zu Hause verbrachte Rufbereitschaft „stelle gerade keine solche Homeoffice-Tätigkeit dar“. Wer in Rufbereitschaft sei, könne seine Zeit grundsätzlich frei gestalten und auch privaten Dingen nachgehen, „etwa ruhen oder schlafen“, begründet das LSG die Abgrenzung.

**LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06.11.2025, Az. L 3 U 42/24**



## VORLAGE EINER IM INTERNET GEGEN GEBÜHR ERWORBENEN AU-BESCHEINIGUNG KANN FRISTLOSE KÜNDIGUNG RECHTFERTIGEN

Die fristlose Kündigung eines Beschäftigten ist nach Auffassung des LAG Hamm wirksam, wenn dieser eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegt, die er im Internet ohne ärztlichen Kontakt erworben hat, und damit das Unternehmen vorsätzlich über einen ärztlichen Kontakt täuscht.

Im entschiedenen Fall meldete sich der Beschäftigte vom 19.08. bis 23.08.2024 arbeitsunfähig krank. Auf einer entsprechenden Website erwarb er kostenpflichtig eine AU-Bescheinigung, für die er einen Fragebogen u.a. zu Symptomen und seiner ausgeübten Tätigkeit ausfüllte. Ein Kontakt mit einem Arzt fand dabei nicht statt. Die ausgestellte AU-Bescheinigung entsprach optisch weitestgehend dem Vordruck, der vor Einführung der elektronischen AU-Bescheinigungen als Papierausfertigung zur Vorlage im Unternehmen vorgesehen war. Diese Bescheinigung reichte der Beschäftigte im Unternehmen zum Nachweis seiner Arbeitsunfähigkeit ein. Gegen die daraufhin ausgesprochene außerordentliche Kündigung des Unternehmens wendete sich der Beschäftigte mit seiner Kündigungsschutzklage.

Das LAG Hamm hielt die außerordentliche Kündigung für wirksam, da das Verhalten des Klägers „an sich“ geeignet sei, einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung zu bilden. Durch die Vorlage der Bescheinigung zum Nachweis seiner Arbeitsunfähigkeit habe der Beschäftigte dem Unternehmen – insbesondere durch die Verwendung des Begriffs „Fernuntersuchung“ – bewusst wahrheitswidrig suggeriert, es habe zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ein Kontakt mit einem Arzt stattgefunden. Dies stelle eine Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Rücksichtnahmepflicht nach § 241 Abs. 2 BGB dar. Ob der Beschäftigte tatsächlich arbeitsunfähig war oder



davon ausging, tatsächlich arbeitsunfähig zu sein, sei insoweit unerheblich. Der Beschäftigte habe sich eine AU-Bescheinigung erschlichen. Dies stelle insbesondere dann einen wichtigen Grund zur Kündigung dar, wenn sich der Beschäftigte – wie hier – für den Zeitraum der vorgetäuschten Arbeitsunfähigkeit Entgeltfortzahlung gewähren lässt. Eine Abmahnung sei aufgrund der Schwere der Pflichtverletzung entbehrlich gewesen. Der Vertrauensbruch wiege besonders schwer, da es sich bei den Abläufen zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit um einen Bereich handele, in den Unternehmen grundsätzlich keinen Einblick haben.

**LAG Hamm, Urteil vom 05.09.2025, Az. 14 SLa 145/25**

# AUSWIRKUNGEN DER MINDESTLOHN- ERHÖHUNG AUF GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG UND MIDIJOB IN DEN JAHREN 2026 UND 2027

Mit der Bekanntgabe der Fünften Mindestlohnanpassungsverordnung im Bundesgesetzblatt am 7. November 2025 wird der gesetzliche Mindestlohn in zwei Schritten zum 1. Januar 2026 auf 13,90 Euro brutto je Zeitstunde und zum 1. Januar 2027 auf 14,60 Euro brutto je Zeitstunde angehoben. Die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns hat auch Auswirkungen auf die Entgeltgrenzen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung und der Beschäftigung im Übergangsbereich (auch Midijob genannt).

## I. Auswirkungen auf die geringfügige Beschäftigung Geringfügigkeitsgrenze

Seit dem 1. Oktober 2022 entwickelt sich die Geringfügigkeitsgrenze, die bis dahin konstant bei 450 Euro lag, dynamisch und orientiert sich an der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns. Nach § 8 Abs. 1a Satz 2 SGB IV wird die Geringfügigkeitsgrenze ermittelt, indem der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet wird.

### Damit liegt die Entgeltgrenze für eine geringfügige Beschäftigung

- zum 1. Januar 2026 bei 603 Euro brutto (=  $13,90 \times 130 : 3$ ) und
- zum 1. Januar 2027 bei 633 Euro brutto (=  $14,60 \times 130 : 3$ ).

### Arbeitszeitvolumen

Durch die Einführung der dynamischen Geringfügigkeitsgrenze muss bei einer Anhebung des Mindestlohns die Arbeitszeit von geringfügig Beschäftigten nicht mehr verringert werden. Dies hat Vorteile für Arbeitgeber, die nun keine Arbeitszeiten mehr reduzieren müssen, und auch

Vorteile für geringfügig Beschäftigte, da diese hierdurch monatlich mehr verdienen können.

Für die Berechnung der Stundenzahl, die geringfügig Beschäftigte maximal im Monat arbeiten dürfen, dividiert man die Geringfügigkeitsgrenze durch den gesetzlichen Mindestlohn und erhält als Ergebnis die maximale Anzahl an Arbeitsstunden pro Monat.

Hiernach beträgt die maximale monatliche Arbeitszeit für eine geringfügige Beschäftigung weiterhin

- im Jahr 2026 43,3812 Stunden (=  $603 : 13,90$ ) und
- im Jahr 2027 43,3561 Stunden (=  $633 : 14,60$ ),

also jeweils gerundet 43 Stunden.

## II. Auswirkungen auf Beschäftigung im Übergangsbereich (Midijobs)

Die Grenze für die Beschäftigung im Übergangsbereich ist gesetzlich in § 20 Abs. 2 SGB IV geregelt. Hiernach umfasst der Übergangsbereich Arbeitsentgelte aus mehr als geringfügigen Beschäftigungen, die regelmäßig 2.000 Euro im Monat nicht übersteigen.

### Eine Beschäftigung im Übergangsbereich liegt damit

- zum 1. Januar 2026 bei einem Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 603,01 Euro bis 2.000 Euro und
- zum 1. Januar 2027 bei einem Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 633,01 Euro bis 2.000 Euro vor.

## DAS IST TEUER

**Der Kläger hatte den Beklagten am 15.09.2020 mit der Reinigung und Versiegelung des Daches seines Einfamilienhauses beauftragt. Er beabsichtigte, dort eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) zu errichten und stellte hierzu am 08.05.2021 einen Förderantrag, der ihm am 18.05.2021 mit der Maßgabe bewilligt wurde, die PV-Anlage bis zum 30.06.2022 zu errichten. Der Kläger beauftragte im Herbst 2022 die PV-Anlage, die im März 2023 fertig gestellt wurde. Der Beklagte führte nur die Dachreinigung aus; mehrere Aufforderungen an ihn, auch die Versiegelung durchzuführen, blieben fruchtlos.**

Der Kläger forderte vom Beklagten gerichtlich die Rückzahlung des von ihm bereits gezahlten Teils des Werklohns von 1.480,00 € sowie Schadenersatz für den Verlust der Förderung von 1.150,00 € sowie für erhöhte Stromkosten im Zeitraum 04.09.2020 bis 15.03.2023 über insgesamt 4.270,71 €. Das Landgericht hat den Beklagten nur zur Zahlung von 840 € verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Den auf die Dachreinigung entfallenden Teil des Werklohnes über 640 € könne der Kläger nicht zurückverlangen, sondern lediglich die zu viel bezahlten 840 €.

Das Oberlandesgericht hat die Klage teilweise etwas anderes gesehen und im Übrigen die Klage teilweise abgewiesen.

Der Kläger hat gegenüber dem Beklagten einen Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Werklohns von 1.480 € gem. §§ 346 Abs. 1, 323 Abs. 1, 2, 5 BGB.

Der Kläger war konkludent vom Werkvertrag zurückgetreten, indem er deutlich gemacht hatte, an der Vollendung des Werks nach Installation der PV-Anlage kein Interesse mehr zu haben. Eine nach § 323 Abs. 1 BGB vorgesehene Fristsetzung zur Leistung war gem. § 323 Abs. 2 Nr. 3 BGB hier ausnahmsweise entbehrlich. Denn nachdem der Beklagte seiner Leistungsverpflichtung trotz wie-

derholter Aufforderungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht nachgekommen war und der Kläger nach Installation der PV-Anlage kein Interesse an der (dann sehr aufwändigen) Dachversiegelung mehr hatte, wäre eine ausdrückliche Fristsetzung lediglich eine sinnlose Förmerei gewesen.

Im Übrigen war die Berufung allerdings unbegründet. Den geltend gemachten Verzugsschaden konnte der Kläger nicht verlangen, weil er seiner Warnobliegenheit aus § 254 Abs. 2 S. 1 BGB, den Beklagten auf einen bevorstehenden ungewöhnlich hohen Schaden hinzuweisen, nicht nachgekommen war. Der Beklagte befand sich nach der ersten Mahnung des Klägers vom 12.11.2021 in der Zeit vom 13.11.2021 bis zum Verlust des Leistungsinteresses des Klägers nach der Installation der PV-Anlage im März 2023 in Verzug, § 286 Abs. 1 BGB, so dass der Kläger zwar grundsätzlich den Ausgleich des durch den Verzug entstandenen Schadens verlangen könnte, § 280 Abs. 2 BGB. Jedoch hätte er den Beklagten gem. § 254 Abs. 2 S. 1 BGB zunächst darauf hinweisen müssen, zu welchem Termin er die PV-Anlage installieren wollte bzw. dass seine Förderung nach Ablauf des 30.06.2022 verlieren würde. Allein die Information, dass der Kläger beabsichtigte, nach der Dachversiegelung (irgendwann) eine PV-Anlage zu installieren, war zeitlich zu unbestimmt, um daraus die Gefahr des hier bevorstehenden und ungewöhnlich hohen Schadens ableiten zu können.

**Oberlandesgericht Brandenburg,  
Urteil vom 12.11.2025, Az. 4 U 48/25**

## EINHEITLICH KRANK - ZWEIMAL KASSIEREN

Der Kläger war vom 01.03.2022 bis 30.04.2022 als Monteur beim Beklagten beschäftigt. Am 02.03.2022 hatte er einen Arbeitsunfall erlitten, woraufhin er bis einschließlich zum 18.04.2022 wegen Knieproblemen arbeitsunfähig war. Am 14.04.2022 meldete sich der Kläger telefonisch beim Beklagten und teilte mit, dass seine Knieprobleme fortbeständen und er am 19.04.2022 einen Folgetermin bei seinem Arzt habe. Am 15.04.2022 ging dem Beklagten eine Eigenkündigung des Klägers in der Probezeit zum 30.04.2022 zu.

Am 19.04.2022 wurde dem Kläger eine neue Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Erstbescheinigung) bis zum 30.04.2022 ausgestellt. Bescheinigt wurden Rückenschmerzen. Der Beklagte zahlte für dem Zeitraum 19.04.2022 bis 30.04.2022 kein Entgelt an den Kläger. Auf Anfrage des Beklagten vom 29.04.2022 erfolgte eine Überprüfung durch den medizinischen Dienst, der davon ausging, dass Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit begründet seien.

Der Kläger forderte weiterhin 1.300,00 € vom Beklagten. Es bestehe zwischen der Erkrankung aufgrund des Arbeitsunfalls und der weiteren Erkrankung keinerlei Zusammenhang. Ihm sei in der Notaufnahme am 19.04.2022 ärztlich bestätigt worden, dass die Knieprobleme nicht mehr bestünden. Der Name des Arztes sei ihm aber nicht bekannt. Danach sei er nach Hause gegangen, wo er sich beim Heben einer Kiste die Zweiterkrankung zugezogen habe.

Das Arbeitsgericht hat die die Klage vollumfänglich abgewiesen und ausgeführt, dass ein einheitlicher Verhinderungsfall vorliege. Das Landesarbeitsgericht hat die Entscheidung im Berufungsverfahren bestätigt.

Dem Kläger stehen die geltend gemachten Ansprüche nicht zu. Zutreffend hat das Arbeitsgericht entschieden, dass von einem einheitlichen Verhinderungsfall auszugehen ist, sodass der 6-Wochen-Zeitraum nicht ab dem 19.04.2022 neu begonnen hat.

Die Begrenzung der Entgeltfortzahlung auf einen 6-Wochen-Zeitraum gilt nach dem Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalls auch dann, wenn während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit eine neue Krankheit auftritt, die ebenfalls Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. In einem solchen Fall kann der Arbeitnehmer bei entsprechender Dauer der durch beide Erkrankungen verursachten Arbeitsverhinderung die Sechs-Wochen-Frist nur einmal in Anspruch nehmen.

Ein neuer Entgeltfortzahlungsanspruch entsteht nur, wenn die erste krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung bereits in dem Zeitpunkt beendet war, in dem die weitere Erkrankung zu einer erneuten Arbeitsverhinderung führt. Das ist anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer zwischen zwei Krankheiten tatsächlich gearbeitet hat oder jedenfalls arbeitsfähig war, sei es auch nur für wenige außer-





halb der Arbeitszeit liegende Stunden. Maßgeblich für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit und damit für das Ende des Verhinderungsfalls ist grundsätzlich die Entscheidung des Arztes, der Arbeitsunfähigkeit - ungeachtet der individuellen Arbeitszeit des betreffenden Arbeitnehmers - im Zweifel bis zum Ende eines Kalendertags bescheinigen wird. Das gilt unabhängig davon, ob das Ende der Arbeitsunfähigkeit auf einen Arbeits- oder arbeitsfreien Tag fällt (BAG v. 25.5.2016 - 5 AZR 318/15; BAG v. 11.12.2019 - 5 AZR 505/18).

Für die Darlegung und den Nachweis von Beginn und Ende einer auf einer bestimmten Krankheit beruhenden Arbeitsunfähigkeit kann sich der Arbeitnehmer zwar zunächst auf die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung stützen. Bringt der Arbeitgeber jedoch gewichtige Indizien dafür vor, dass sich die Erkrankungen, hinsichtlich derer dem Arbeitnehmer jeweils Arbeitsunfähigkeit attestiert worden ist, überschneiden, so ist der Beweiswert

der dem Arbeitnehmer hinsichtlich der „neuen“ Krankheit ausgestellten „Erstbescheinigung“ erschüttert. Der Arbeitnehmer muss nunmehr für den Zeitpunkt der Beendigung seiner Arbeitsunfähigkeit wegen einer „früheren“ Krankheit vor Eintritt der neuerlichen Arbeitsverhinderung vollen Beweis erbringen.

Ein hinreichend gewichtiges Indiz für das Vorliegen eines einheitlichen Verhinderungsfalls besteht regelmäßig dann, wenn sich an eine „erste“ Arbeitsverhinderung in engem zeitlichen Zusammenhang eine dem Arbeitnehmer im Wege der „Erstbescheinigung“ attestierte weitere Arbeitsunfähigkeit dergestalt anschließt, dass die bescheinigten Arbeitsverhinderungen zeitlich entweder unmittelbar aufeinanderfolgen oder dass zwischen ihnen lediglich ein für den erkrankten Arbeitnehmer arbeitsfreier Tag oder ein arbeitsfreies Wochenende liegt. Dann ist es dem Arbeitgeber nahezu unmöglich, konkrete Anhaltspunkte zur Erschütterung des Beweiswerts der ärztlichen Bescheinigungen vorzutragen. Es ist dem Arbeitnehmer deshalb durchaus zuzumuten, seine Behauptung, es lägen voneinander zu trennenden Verhinderungsfällen vor, durch konkreten Vortrag und hierfür ggf. vollen Beweis zu erbringen. Dem Kläger ist aber bereits der ihm obliegende schlüssige Sachvortrag nicht gelungen.

**Landesarbeitsgericht Thüringen, Urteil vom 16.12.2025, Az. 5 Sa 154/23**

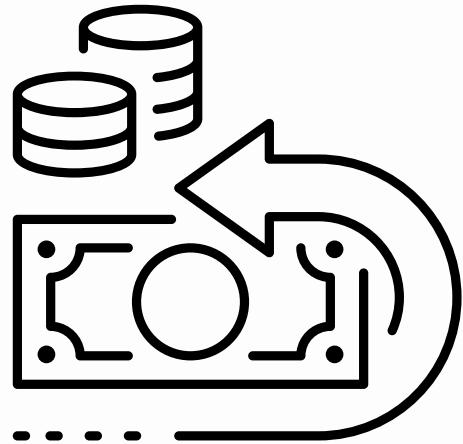
## PERMANENT HEISST NICHT IMMER

Die Klägerin buchte über ein Online-Portal bei der beklagten Kosmetikerin zwei Behandlungen für ein permanentes Lippen-Make-up und bezahlte hierfür im Vorfeld 120,00 €. Im Behandlungstermin wies die Beklagte erstmals darauf hin, dass die Behandlung nur ein bis zwei Wochen halte und gesundheitliche Risiken mit sich bringe. Als die Kundin mitteilte, dass gesundheitliche Risiken bei ihr einschlägig seien, riet die Beklagte von der Behandlung ab.

Eine Rückerstattung der bereits geleisteten Vergütung verweigerte die Kosmetikerin jedoch. Sie teilte der Klägerin mit, dass die Ausstellung eines Gutscheins erfolgen könne. Dieses Angebot lehnte diese ab und setzte der Beklagten per WhatsApp eine Frist zur Rückzahlung der geleisteten Vergütung. Eine Rückzahlung erfolgte nicht, gegen den beantragten Mahnbescheid legte die Beklagte Widerspruch ein.

Das entscheidende Gericht gab der Klage statt und verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 120,00 € nebst Zinsen und Ersatz der Kosten des Inkassodienstleisters.

Die Klägerin war berechtigt, sich vom Behandlungsvertrag zu lösen, da eine ordnungsgemäße Risikoauflärung nicht vor Vertragsschluss erfolgte.



Die von der Beklagten angebotene kosmetische Behandlung ist mit Gesundheitsrisiken verbunden. Die Beklagte ist daher verpflichtet, ihre Kunden vor Vertragsschluss über mögliche Risiken umfassend aufzuklären (§ 241 Abs. 2 BGB). Die Beklagte hat nicht nachgewiesen, dass eine solche Aufklärung im Rahmen des Buchungsvorgangs erfolgt ist. Die Klägerin hat hingegen glaubhaft gemacht, erst unmittelbar vor Beginn der Behandlung über die Risiken informiert worden zu sein.

Diese späte Aufklärung begründete ein Rücktrittsrecht der Klägerin. Eine kostenpflichtige Stornierung lag daher nicht vor. Da die Klägerin die Behandlung nach der erteilten Risikoauflärung berechtigterweise nicht in Anspruch genommen hat, besteht keine Vergütungspflicht. Die Beklagte ist daher zur Rückzahlung des bereits geleisteten Betrags verpflichtet.

**Amtsgericht München, Urteil vom 03.10.2025,  
Az. 191 C 11493/25**

# HINWEIS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

**Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche nach streitiger Hinweispflichtverletzung des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der Beihilfegewährung bei Rentenbeginn. Die bei der Arbeitgeberin geltende Beihilferegelung beinhaltete für die Arbeitnehmer eine Wahlmöglichkeit zwischen einem vollen Beihilfeanspruch bei privater Quotenversicherung ohne Arbeitgeberzuschuss oder einem Beihilfeanspruch nur für Aufwendungen, die über die Leistungen der Krankenversicherung hinausgingen bei privater Vollversicherung mit Arbeitgeberzuschuss. Für den vollen Beihilfeanspruch war der Verzicht des Arbeitnehmers auf den Arbeitgeberzuschuss Voraussetzung. Ein Statuswechsel war nur möglich vor Eintritt in den Ruhestand.**

Der Kläger war mit Arbeitgeberzuschuss vollversichert. Vor Eintritt in den Ruhestand erhielt er ein Schreiben der B-GmbH, die von der Arbeitgeberin mit der Abrechnung der Beihilfe betraut war, in dem es unter anderem hieß: „Damit Sie sich ab Rentenbeginn bei Ihrer privaten Krankenversicherung quotenversichern (30 %) können, muss auf den Arbeitgeberzuschuss verzichtet werden.“ Der Kläger wandte sich an seinen Arbeitgeber und stellte Fragen zu den Gründen und Vorteilen eines Wechsels in die Quotenversicherung. Die Antwort des Arbeitgebers, in der er auf die Notwendigkeit des Verzichts auf den Arbeitgeberzuschuss hingewiesen wurde, erreichte den Kläger nicht. Der Kläger behauptete, er habe von einem Mitarbeiter der Arbeitgeberin auf seine Frage zum Arbeitgeberzuschuss die Antwort erhalten, den Zuschuss erhalte er mit Renteneintritt ohnehin nicht mehr. Der Kläger hat einen Verzicht auf den Arbeitgeberzuschuss vor Renteneintritt nicht erklärt. Für Aufwendungen nach Renteneintritt erhielt er Beihilfe nicht in voller Höhe. Die Differenz iHv 908,23 EUR macht er als Schadensersatz geltend.

Das Landesarbeitsgericht Köln hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Der sich aus den Umständen ergebenden Informationspflicht sei der Arbeitgeber bereits durch das Schreiben der B-GmbH nachgekommen. Eine weitere Beratung etwa zu den wirtschaftlichen Folgen sei nicht erforderlich gewesen; das Schreiben der B-GmbH habe auf die Notwendigkeit des Verzichts auf den Arbeitgeberzuschuss ausdrücklich hingewiesen. Auch ein Schadensersatzanspruch wegen fehlerhafter Auskunft bestehe nicht. Erteile der Arbeitgeber Auskünfte, müssten diese richtig, eindeutig und vollständig sein. Bei fehlerhaften Auskünften hafte der Arbeitgeber für ursächliche Schäden. Die Beweisaufnahme habe aber ergeben, dass der Kläger keine fehlerhafte Auskunft erhalten habe. Eine fehlerhafte Auskunft setze nämlich voraus, dass der Arbeitnehmer eine Information ausdrücklich erbitte, was hier schon nicht nachgewiesen sei.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass sich Arbeitnehmer grundsätzlich nicht darauf verlassen können, dass ihr Arbeitgeber sie allgemein berät. Hinweis- und Informationspflichten können sich aber aus Schutz- und Rücksichtnahmepflichten im Einzelfall ergeben.

Wenn der Arbeitgeber aber eine Auskunft erteilt, haftet er für nicht richtige, nicht eindeutige oder unvollständig Auskünfte. Besteht daher auf Seiten des Arbeitnehmers ein Informationsbedürfnis, sollten Auskünfte beim Arbeitgeber so erfragt werden, dass die entscheidenden Fragen hinreichend deutlich formuliert sind und der Zugang des Auskunftsersuchens beim Arbeitgeber auch nachweisbar ist.

**LAG Köln, Urteil vom 27.03.2025, Az. 8 SLa 33/24**

# WANN GREIFT DER KÜNDIGUNGSSCHUTZ VOR ELTERNZEIT?

**Wer Elternzeit beantragt hat, genießt Kündigungsschutz. Eine aktuelle Gerichtsentscheidung hat nun klargestellt, inwiefern das auch bei Teilabschnitten gilt.**

Wer Vater oder Mutter geworden ist, nimmt häufig Elternzeit. Damit sich Beschäftigte währenddessen ohne Sorgen um die berufliche Zukunft um den Nachwuchs kümmern können, haben sie nach einem Antrag laut § 18 Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) Anspruch auf besonderen Kündigungsschutz. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm hat kürzlich entschieden, dass diese Absicherung nicht nur einmalig greift, „sondern auch vor dem Beginn des oder der weiteren Zeitabschnitte“, wenn die Elternzeit aufgeteilt wird.

Geklagt hatte ein Mittvierziger, der seit Juli 2024 als Techniker im Tiefbauamt einer Kommune beschäftigt war. Bereits Ende des Monats beantragte der Mann Elternzeit und avisierte laut Gericht folgende Aufteilung:

„Meine Elternzeit nehme ich in Vollzeit im 1. Lebensmonat (11.07.2024 bis 10.08.2024 – 1. Abschnitt) und voraussichtlich im 13. Lebensmonat (11.07.2025 bis 10.08.2025 – 3. Abschnitt) meiner Tochter.

Der 2. Abschnitt meiner Elternzeit beginnt am 11.11.2024 und endet am 10.07.2025 und der 4. Abschnitt meiner Elternzeit beginnt am 11.08.2025 und endet am 10.07.2027. In diesen Zeiten möchte ich befristet meine wöchentliche Arbeitszeit auf 24 Wochenstunden reduzieren. Diese Stunden teile ich auf drei Werktage auf (Dienstag, Mittwoch und Freitag).“ Anfang August bewilligte der Arbeitgeber die beantragten Auszeiten in der vorgeschlagenen Form.

Mitte Oktober 2024 kündigte die Kommune den Mitarbeiter fristgerecht.

Dagegen ging der Beschäftigte vor Gericht und argumentierte, der Rauswurf verstoße gegen das Kündigungsverbot im Gesetz. Schließlich bestünde der besondere Schutz gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEEG „vor jedem Elternzeitabschnitt“, in seinem Fall also acht Wochen vor dem 11.11.2024 und erst recht bei Zugang der Kündigung.

Das Arbeitsgericht Münster schloss sich dieser Rechtsauffassung an und verurteilte den Arbeitgeber erstinstanzlich zur Weiterbeschäftigung des Technikers. Das aber wollte die Kommune nicht akzeptieren und ging in Berufung. Sie verwies vor allem darauf, „der achtwöchige Schonfristzeitraum habe vor Beginn des zweiten Abschnitts der vom Kläger beantragten Elternzeit nicht noch einmal zu laufen begonnen“. Daher sei die Kündigung rechtmäßig.

Vor dem LAG hatte der Antrag allerdings keinen Erfolg. Stattdessen bestätigte die Kammer das Votum der Vorinstanz. Zur Begründung hieß es, „Sinn und Zweck des vorverlagerten Kündigungsschutzes ist es, den Arbeitnehmer davor zu schützen, dass der Arbeitgeber ihm in Ansehung einer anstehenden Elternzeit eine Kündigung ausspricht.“

Zwar bringe ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin, der oder die die Elternzeit auf mehrere Zeitabschnitte verteilt, unzweifelhaft „für den Arbeitgeber einen besonders großen Vertretungsaufwand“ mit sich. Entsprechende Beschäftigte aber „in diesem Lichte allein unter den Schutz des § 612a BGB zu stellen, wäre im Anblick des nach § 18 Abs. 1 BEEG ausdrücklich vorverlagerten Kündigungsschutz unbillig und zugleich systemwidrig“, so die Richterinnen und Richter.

Ausschlaggebend für diese Bewertung war für das LAG vor allem der genaue Wortlaut im Gesetz: Und dort heißt es, der Schutz beginne „vor Beginn einer Elternzeit“.

Die Kammer wörtlich dazu: „Die Verwendung des unbestimmten Artikels legt es dabei nahe, dass der Kündigungsschutz vor Beginn einer jeden Elternzeit greifen soll, nicht lediglich einer bestimmten, namentlich der ersten.“

Insofern habe das Arbeitsgericht zu Recht erkannt, „dass der vorwirkende Kündigungsschutz mehrfach zur Anwendung gelangen kann und soll, wenn Elternzeit nach Zeitanteilen genommen wird“.

Die Kündigung bleibe damit nichtig, weil sie innerhalb der Schutzfrist vor dem zweiten Elternzeitabschnitt ausgesprochen wurde. Das Arbeitsverhältnis des Technikers läuft entsprechend weiter. Wegen grundsätzlicher Bedeutung wurde Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Die Entscheidung stärkt den besonderen Kündigungsschutz für Arbeitnehmende, die ihre Elternzeit in mehrere Zeitabschnitte aufteilen. Arbeitgeber sollten die Schutzfristen daher, solange die Rechtslage Bestand hat, auch mehrfach und vor Beginn jedes einzelnen Abschnitts beachten. Nur in besonderen Fällen kann bei Elternzeit ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden – nämlich, wenn die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle der Kündigung explizit zustimmt.

**LAG Hamm, Urteil vom 05.11.2025, Az. 11 SLa 394/25**

## AKTUELLE HÖHE DER VERZUGSZINSEN

**Die Höhe der Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB beträgt aktuell 6,27 % (5 % plus den Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB, der seit dem 01.07.2025 1,27 % beträgt).**

Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB aktuell 10,27 % (9 % plus den Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB).

(Stand: 16.01.2026, Angaben ohne Gewähr)

Den jeweils aktuellen Basiszinssatz können Sie im Internet einsehen bzw. abrufen unter der Internet-Adresse

[www.bundesbank.de/de/bundesbank/organisation/agb-und-regelungen/basiszinssatz-607820](http://www.bundesbank.de/de/bundesbank/organisation/agb-und-regelungen/basiszinssatz-607820)

Wir trauern um Herrn

## Günter Vassilliere

der am 19. Januar 2026 im Alter von 87 Jahren verstorben ist.

Am 23.06.1971 hat Herr Günter Vassilliere aus Leverkusen die Meisterprüfung im Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk vor der Handwerkskammer Düsseldorf abgelegt.

Günter Vassilliere engagierte sich im Vorstand und im Prüfungsausschuss der Kraftfahrzeuginnung vom 07.04.1987 bis 2019. Bis ins Jahr 2025 war er darüber hinaus Mitglied in der Schiedskommission der Innung.

Auch nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt war Günter Vassilliere sehr mit der Kreishandwerkerschaft verbunden, sie war ihm wichtig. Er wird uns fehlen.

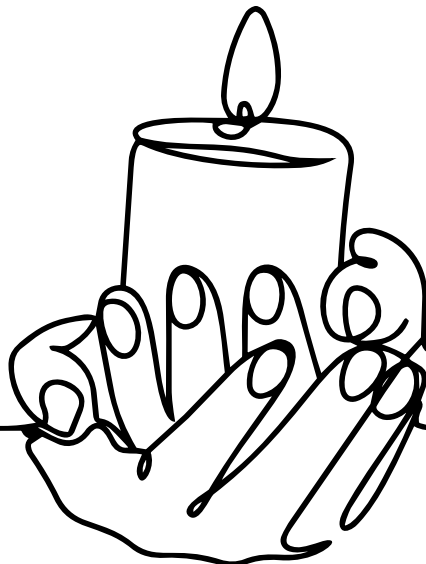
Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Wir werden Günter Vassilliere stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Kraftfahrzeuginnung Bergisches Land

Reiner Irlenbusch  
Obermeister

Marcus Otto  
Hauptgeschäftsführer



## RELAUNCH: INTERNETAUFTRITT DER KREISHAND- WERKERSCHAFT IN NEUEM GEWAND

Die Homepage der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land wurde komplett neu gestaltet. Gab es für den Internetauftritt vor etwas mehr als fünf Jahren noch einen sogenannten Refresh, also eine Anpassung und ein „Aufhübschen“ der Seite, gibt es jetzt seit einigen Monaten einen komplett neu-gestalteten Auftritt.

„Dabei war es uns wichtig, dass die Seite vor allem übersichtlich und informativ ist. Wir haben uns auf das Wesentliche konzentriert: Unseren umfassenden Service, die Vorstellung unserer Innungen, unsere Veranstaltungen, die Vorstellung unseres Ehrenamts, unserer Geschäftsstelle und unserer Berufsbildungszentren. Ergänzt wird das noch durch aktuelle Meldungen und einen internen Mitgliederbereich. Das alles ist nicht neu, aber eben viel übersichtlicher gestaltet“, erklärt Marcus Otto, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, die neu gestaltete Homepage und bedankt sich bei seinen Mitarbeiterinnen für die gelungene Arbeit und Umsetzung.



Wir laden Sie herzlich ein, sich die neue Seite unter der gewohnten URL anzusehen und auf sich wirken zu lassen. Aus unserer Sicht ist der neue Auftritt äußerst gelungen, frischer, moderner und aufgeräumter. Machen Sie sich sehr gerne selbst ein Bild.

In diesem Zusammenhang wurde auch der Mitgliederbereich umgezogen und neu gestaltet. Als Mitgliedsbetrieb haben Sie die Möglichkeit, sich bei Ihrer entsprechenden Innung einzuloggen und dann dort alles wie auch vorher im geschützten Mitgliederbereich zu nutzen. Falls Sie das bisher noch nicht getan haben und auch kein Schreiben von uns erhalten haben, melden Sie sich sehr gerne bei uns. Wir helfen Ihnen! Wichtig für Sie zu wissen: Ihre bis Ende Dezember gültigen Zugangsdaten sind nicht mehr aktuell.

Außer dem Downloadbereich sind weiterhin selbstverständlich alle Bereiche der Homepage frei zugänglich.

Wir arbeiten kontinuierlich an wichtigen Inhalten der Seite weiter. Momentan steht auf der Agenda ein eigener Auftritt rund um das Thema Ausbildung. Schauen Sie also gerne auch in Zukunft ab und zu digital vorbei und freuen Sie sich auf neue Inhalte. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen zum neugestalteten Auftritt.

The screenshot shows the homepage layout. At the top left is the logo for 'KREISHANDWERKERSCHAFT Bergisches Land'. A navigation menu includes 'INHALTEN', 'AKTUELLES', 'VERANSTALTUNGEN', 'ÜBER UNS', 'SERVICES', and 'KONTAKT'. The main headline reads 'FÜR DAS HANDWERK. FÜR MORGEN. FÜR DAS BERGISCHE.' Below this are three columns of text:

- Wir sind der Arbeitgeberverband für ca. 2.500 Mitgliedsbetriebe im Handwerk im Rheinisch-Bergischen Kreis, im Oberbergischen Kreis und in der Stadt Lüdenscheid.**
- Wir verstehen uns als maximaler Dienstleister, der seinen Mitgliedsbetrieben ein breites Spektrum an Leistungen und Serviceangeboten zur Verfügung stellt.**
- Wir stellen mit den uns 12 angeschlossenen Innungen das netzwerkartige Netzwerk für die Mitgliedsbetriebe her. Geführt werden die Innungen von ehrenamtlichen Vorständen.**

At the bottom, there are two images: on the left, a modern building with a green vertical stripe; on the right, a group of four people (three men and one woman) standing together.

# DAS „IKK HANDWERKSRAD“ BRINGT BETRIEBE INS ROLLEN

**Mit einem neuen Präventionsprojekt sorgt die IKK classic für mehr Bewegung, Gesundheit und weniger Emissionen im Handwerk.**

Das Handwerk hält Deutschland am Laufen – das allerdings meist auf vier Rädern: Rund 68 Prozent der Handwerkerinnen und Handwerker fahren laut unserer aktuellen Studie „So gesund ist das Handwerk“ mit dem Auto oder Motorrad zur Arbeit, nur knapp elf Prozent steigen auf das Fahrrad. Dabei zeigen Zahlen des Umweltbundesamts: Über die Hälfte aller Arbeitswege in Deutschland sind kürzer als zehn Kilometer – ideale Bedingungen für das Fahrrad und um damit die Gesundheit zu verbessern, das Klima zu schützen und nicht zuletzt auch Betriebskosten zu senken. Denn: Regelmäßiges Radfahren beugt Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Übergewicht und Diabetes vor, stärkt Muskeln und Gelenke und reduziert Stress. Schon fünf Kilometer täglich sparen bis zu 300 Kilogramm CO<sub>2</sub> pro Jahr. Wer täglich zehn Kilometer mit dem Rad fährt, kann zusätzlich zwischen 690 und 3.000 Euro jährlich an Fahrtkosten (Quelle: Bundesumweltamt 2022) einsparen.

## Handwerker als Vorreiter

Bereits 2023 startete die IKK classic in einzelnen Regionen mit „bike4workers“ ein vergleichbares Projekt, das mit dem Deutschen Award für Nachhaltigkeitsprojekte 2024 in der Kategorie „Dienstleistung, Mobilität & Logistik“ ausgezeichnet wurde. „Damit haben wir gezeigt, wie Handwerksbetriebe erfolgreich gesundheitsförderliche und klimaschonende Maßnahmen mit Mobilität verbinden können“, sagt Frank Klingler, Fachbereichsleiter Prävention bei der IKK classic. „Das jetzige Projekt rollen wir bundesweit aus“.



## Gesunde und klimafreundliche Routinen für den Arbeitsalltag

Das neue Präventionsprojekt „IKK-Handwerksrad“ – das Lastenrad-Projekt der IKK classic“ umfasst einen Aktionstag im Betrieb, Testfahrten und Sicherheitstrainings für Mitarbeitende sowie eine sechswöchige kostenfreie Testphase der E-Lastenräder, die von der IKK classic begleitet wird. So können Betriebe erproben, wie Wege zu Kunden oder zur Baustelle umweltfreundlich und effizient zurückgelegt werden können.

Interessierte Handwerksbetriebe können sich ab sofort bei der IKK classic melden  
**E-Mail: [bgm@ikk-classic.de](mailto:bgm@ikk-classic.de).**

Weitere Informationen zur Studie „So gesund ist das Handwerk“ gibt es online unter:  
**[www.ikk-classic.de/so-gesund-ist-das-handwerk](http://www.ikk-classic.de/so-gesund-ist-das-handwerk).**

Die IKK classic ist mit rund drei Millionen Versicherten die führende handwerkliche Krankenversicherung und eine der großen Krankenkassen in Deutschland. Die Kasse hat rund 7.000 Beschäftigte an 159 Standorten im Bundesgebiet. Ihr Haushaltsvolumen beträgt über 15 Milliarden Euro.



PROFESSIONELLE IKK AKTIVTAGE  
ZAHN-REINIGUNG 24/7-ARZT-  
ZUGANG MIT TELECLINIC  
IKK CLASSIC-APP  
GESUNDHEITSKURSE  
REISESCHUTZIMPFUNGEN  
IKK BONUS  
IKK SPARTARIFE  
ONLINE-SEMINARE

KREBSVORSORGE

UND VIELES MEHR



**Gehen über den gesetzlichen Rahmen hinaus:**  
die über 70 Zusatzleistungen der IKK classic.  
Jetzt entdecken: [ikk-classic.de/entdecken](https://www.ikk-classic.de/entdecken)

  
Ihre Gesundheit. Unser Handwerk.

## FIRMENWAGEN VERKAUFEN: SO VERMEIDEN SIE DIE UMSATZSTEUER

Verkauft ein Handwerksbetrieb einen Firmenwagen oder ein anderes Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen, fällt grundsätzlich Umsatzsteuer auf den Verkaufspreis an – selbst dann, wenn beim Kauf kein Vorsteuerabzug möglich war.

Das Niedersächsische Finanzgericht (Urteil vom 3.4.2025 – 5 K 15/24) bestätigt jedoch: Unter bestimmten Voraussetzungen kann durch eine vorherige Entnahme des Gegenstands aus dem Unternehmensvermögen die Umsatzsteuer beim Verkauf vermieden werden.

### Wann kommt das in Betracht?

Das sogenannte Entnahme-Verkauf-Modell betrifft Fälle, in denen beim Erwerb kein Vorsteuerabzug bestand, etwa bei:

- Gebrauchtkauf eines Pkw einer Privatperson
- Einlage eines zuvor privat genutzten Fahrzeugs
- Erwerb von einem Gebrauchtwagenhändler im Rahmen der Differenzbesteuerung

Wird der Gegenstand vor dem Verkauf wirksam ins Privatvermögen entnommen, ist die Entnahme nicht umsatzsteuerbar. Der anschließende Verkauf erfolgt dann nicht im Rahmen des Unternehmens – Umsatzsteuer somit fällt nicht an.

### Aber: Richtige Umsetzung ist entscheidend

Das Gericht stellt klar: Die Gestaltung ist grundsätzlich zulässig, jedoch nur bei einer sauberen Umsetzung.



KHLB  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

### Wichtig ist insbesondere:

- Die Entnahme muss rechtzeitig vor einer Verkaufsbemühungen erfolgen.
- Sie muss eindeutig in der laufenden Buchführung dokumentiert sein (nicht erst im Rahmen des Jahresabschlusses).
- Laufende Kosten sind ab diesem Zeitpunkt privat zu tragen.
- Eine nachträgliche Buchung oder die bloße Nichtausweisung von Umsatzsteuer im Vertrag genügt nicht.

### Exkurs: Besonderheit bei gemischt genutzten Fahrzeugen

Bei Pkws mit privater und betrieblicher Nutzung besteht grundsätzlich ein Zuordnungswahlrecht. Wird ein Fahrzeug ohne Vorsteuerabzug erworben, kann es sinnvoll sein, es gar nicht erst dem Unternehmensvermögen zuzuordnen, da die Kosten und die Vorsteuer dennoch unter gewissen Voraussetzungen geltend gemacht werden können. Gleichwohl unterliegen Pkws im Privatvermögen nicht der 1%-Methode.



**FAZIT:** Das Entnahme-Verkauf-Modell kann eine legale Möglichkeit sein, Umsatzsteuer beim Verkauf zu vermeiden. Zusätzlich kann so die Haftung für den Zustand des Fahrzeugs ausgeschlossen werden. Voraussetzung sind eine frühzeitige Entscheidung und eine klare Dokumentation. Gerade bei höherwertigen Wirtschaftsgütern sollte die umsatzsteuerliche Behandlung bereits bei der Anschaffung sorgfältig geprüft werden.

**Bitte beachten Sie:** Diese Mitglieder-Information kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Kontaktieren Sie uns deshalb rechtzeitig, falls Sie Fragen - insbesondere zu den hier dargestellten Themen - haben oder Handlungsbedarf sehen. Wir klären dann gerne mit Ihnen gemeinsam, ob und inwieweit Sie von den Änderungen betroffen sind, und zeigen Ihnen mögliche Alternativen auf.

**Haftungsausschluss:** Der Inhalt der Mitgliederinformation ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebiets, wegen der Vielzahl der noch nicht entschiedenen (Einzel-)Fragen und wegen des Fehlens beziehungsweise der Unvollständigkeit von Gesetzen und bundeseinheitlichen Verwaltungsanweisungen wird von dem Verfasser und/oder dem jeweiligen Referenten keine Haftung für die Inhalte übernommen.

**SIGNAL IDUNA**   
füreinander da

## Sicherheit ist, wenn man sich von Anfang an auf einen erfahrenen Partner verlassen kann.

Ihre Partneragenturen der KH Bergisches Land:



**Bezirksdirektion Weeck-Haupricht**  
Rösrather Str. 747, 51107 Köln-Rath/Heumar  
Hauptstr. 164b, 51465 Bergisch Gladbach  
Telefon 0221 9841500  
info.weeck-haupricht@signal-iduna.net



**Generalagentur Adrian Dulog**  
Berliner Str. 64, 42929 Wermelskirchen  
Telefon 02196 7069363  
adrian.dulog@signal-iduna.net



- ▶ 55.000 Türelemente auf Lager
- ▶ Umfangreiche Fußboden-Kollektion
- ▶ Große Ausstellung auf 6000 m<sup>2</sup> mit Fachberatung
- ▶ Großes Holz- und Gartensortiment
- ▶ Kurze Lieferzeit oder sofort abholbereit

## kompetent - schnell - zuverlässig

Sprechen Sie uns an

Holz-Richter GmbH  
Industriepark Klause  
Holz-Richter-Str. 1 - 51789 Lindlar  
Tel. 02266 4735-714  
gh-baelemente@holz-richter.de

 **Holz  
Richter**

# DAS FRÜHJAHR KOMMT ZEIT FÜR DEN VERSICHERUNGSHECK

„Ich bin bestens versichert – meine Verträge habe ich schon vor Jahren abgeschlossen.“ Kommt Ihnen dieser Satz bekannt vor? Damit Sie im Schadenfall kein böses Erwachen erleben, ist eine regelmäßige Überprüfung sinnvoll:

## 1. Betriebshaftpflichtversicherung:

- Reicht die versicherte Deckungssumme aus?
- Sind Nebentätigkeiten nach § 5 der Handwerksordnung versichert?
- Sind Obhutsschäden an geliehenen Arbeitsmaschinen, Baugeräten und beweglichen Gütern bis zur Deckungssumme versichert?
- Leistet der Vertrag für Nachbesserungsbegleitschäden inkl. Eigenschäden?
- Inkludiert die Umwelthaftpflicht Asbestschäden?

## 2. Inhaltsversicherung

- Passt die Versicherungssumme zu den betrieblichen Sachwerten?
- Wird bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens auf Leistungskürzungen verzichtet?
- Ist die Goldene Regel eingeschlossen? (Erstattung des Neuwertes, auch wenn der Wert der beschädigten Sache zum Schadenszeitpunkt unter 40% des Neuwertes liegt)
- Sind fremde Gegenstände mitversichert? (übernommene Güter von Auftraggebern zur Reparatur)



**SIGNAL IDUNA**   
füreinander da

## 3. Betriebsunterbrechung

- Passt die bestehende Absicherung zu Ihrem Betrieb – insbesondere im Unterschied kleine zu mittlere Betriebsunterbrechung?
- Ist eine mögliche Vergrößerung des Ertragsausfalls durch behördlich angeordnete Beschränkungen beim Wiederaufbau des Betriebs bedacht worden?
- Sind Ausfallschäden bei Abnehmern oder Zulieferern mitversichert?

## 4. Cyberversicherung

- Besteht eine Absicherung?
- Sind Kosten für Forensik und Schadenfeststellung enthalten?
- Sind Rechtsanwaltskosten sowie Kosten für PT-Berater abgesichert insbesondere bei Reputationsschäden nach einem Cyberzwischenfall?
- Ist die telefonische Erreichbarkeit 24/7 gewährleistet?

Diese kleine Checkliste kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Daher nehmen Sie sich die Zeit für eine Beratung durch die Partneragenturen der Kreishandwerkerschaft.

## BILDUNGSSCHECK 2.0 - WIE DIE WEITERBILDUNG IHRER MITARBEITENDEN GEFÖRDERT WERDEN KANN

### Was ist der Bildungsscheck 2.0?

Der Bildungsscheck 2.0 ist ein Förderinstrument. Mitarbeitende können ihn beantragen, um einen Zuschuss zu Ihrer beruflichen Weiterbildung zu erhalten.

### Welche Weiterbildung wird gefördert?

Weiterbildungen in diesem Sinne sind Angebote, die der beruflichen Kompetenzentwicklung einer Person dienen. Ein beruflicher Zusammenhang ist i. d. R. gegeben, wenn die geplante Weiterbildung im Kontext der aktuellen oder zukünftigen Tätigkeit des Teilnehmenden steht. Das kann z.B.

- der Erwerb / Nachholen des Abschlusses in einem Ausbildungsberuf sein
- der Erwerb des Abschlusses in einem Fortbildungsberuf oder Studium (akademischen Abschluss)

- die Anerkennung von einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss /-qualifikation
- der Erwerb eines Befähigungs- / Sachkundennachweises (z. B. der sog. Schweißerschein, ein Ausbilderschein, ein Staplerschein)
- die Aktualisierung oder Erweiterung vorhandener Qualifikationen: berufliches Wissen / Fachkunde, soziale- und methodische Kompetenzen im Beruf (z. B. „Materialkunde“, „Kommunikation im Unternehmen“, „Konfliktlösung im Betrieb“, „Moderation von Teamsitzungen“, „Projektmanagement“ usw.)

Bei Antragstellung ist durch die antragstellende Person zu bestätigen, dass die Weiterbildung kein Erwerb von Führerscheinen für PKW sowie Motorrad umfasst und kein Anspruch auf eine andere finanzielle Förderung besteht.

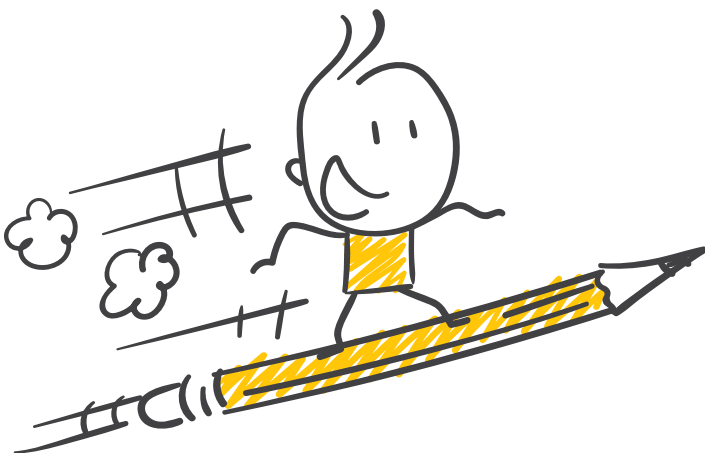
### Was bekomme ich mit dem Bildungsscheck 2.0?

Der Bildungsscheck 2.0 fördert 50 % Ihrer Kursgebühren, ist aber auf maximal 500 Euro begrenzt.

Der Bildungsscheck 2.0 kann einmal pro Kalenderjahr beantragt werden.

### Wer kann den Bildungsscheck 2.0 bekommen?

Grundsätzlich kann der Bildungsscheck 2.0 beantragt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllen:



Der/die Antragsteller\*in wohnt in Nordrhein-Westfalen.

Das zu versteuernde Jahreseinkommen (nicht Bruttoeinkommen!) beträgt maximal 50.000 Euro (bzw. maximal 100.000 Euro bei gemeinsamer Veranlagung).

Die geplante Weiterbildung hat einen Bezug zu dem aktuellen oder zukünftigen Beruf.

Die Weiterbildung hat noch nicht begonnen.

Für die geplante Weiterbildung gibt es keine andere öffentliche finanzielle Unterstützung.

Als Nachweis des Einkommens wird ein maximal zwei Jahre alter Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt benötigt. Wichtig: Die elektronische Lohnsteuerbescheinigung Ihres Arbeitgebers reicht als Nachweis nicht aus!

### Wie läuft die Beantragung ab?

Die Beantragung erfolgt online, bevor die Weiterbildung beginnt über das ESF Online Portal, wo sich der /die Mitarbeiter\*in registrieren muss.

Dort wird der Antrag angelegt und die Weiterbildung spätestens am Tag vor Kursbeginn angelegt. Dazu sind die persönlichen Daten und das Kursdatum erforderlich.

Nachdem die Weiterbildung besucht wurde, sollte der Weiterbildungsanbieter das Teilnahmeformular für den Bildungsscheck ausgefüllt und mit einer Rechnung ausstellen.

Nach Abschluss der Weiterbildung werden im Portal das ausgefüllte Teilnahmeformular, die Rechnung der Weiterbildung und der Ihren Einkommensnachweis (= maximal zwei Jahre alter Steuerbescheid vom Finanzamt) hochgeladen.



Die Bezirksregierung prüft den Antrag und überweist den Zuschuss direkt auf das Konto der antragstellenden Person.

Eine Förderung Ihrer Weiterbildung mit dem Bildungsscheck bedeutet in der Praxis, dass die Weiterbildung zunächst vollständig bezahlt wird und erst im Nachgang die Förderung ausgezahlt wird.

### Hier gibt es alle Informationen und eine Förder – Schnellcheck:

[www.mags.nrw/bildungsscheck](http://www.mags.nrw/bildungsscheck)



[www.weiterbildung.nrw.de/buergerinnen/finanzierung/bildungsscheck-2](http://www.weiterbildung.nrw.de/buergerinnen/finanzierung/bildungsscheck-2)



### Hier geht es zu Online Antrag

[www.mags.nrw/esf-online-antrag](http://www.mags.nrw/esf-online-antrag)





## AZUBI-RECRUITING AUF WELCHER PLATTFORM SOLL ICH AKTIV SEIN?

**Handwerksbetriebe sollten auf Social Media präsent sein, das können wir nicht stark genug betonen. Wer jedoch neu startet oder seinen bestehenden Auftritt ausbauen möchte, steht schnell vor der Frage: Auf welcher Plattform soll ich eigentlich aktiv sein?**

Die einfache Antwort lautet: Je mehr Plattformen, desto mehr Reichweite. In der Praxis fehlt dafür jedoch oft die Zeit. Deshalb ist eine klare Fokussierung sinnvoll. Die wichtigste Frage dabei ist: Wen möchte ich erreichen?

Eine Studie der Bertelsmann Stiftung aus dem Jahr 2024 ist dabei besonders aufschlussreich, wenn man junge Menschen für eine Ausbildungsstelle im Handwerk begeistern möchte. Junge Menschen wurden gefragt, auf welchen Social-Media-Plattformen sie nach Ausbildungsstellen suchen. Parallel dazu wurde untersucht, auf welchen Kanälen Unternehmen ihre Angebote veröffentlichen.

Das Ergebnis zeigt deutliche Abweichungen: Während 71 % der Unternehmen Facebook für die Ansprache junger Menschen nutzen, suchen dort nur 25 % der Zielgruppe nach Ausbildungs- oder Jobangeboten. Instagram schneidet bei beiden Gruppen gut ab (58 % der jungen Menschen, 76 % der Unternehmen). Große Lücken zeigen sich jedoch bei YouTube und TikTok: Diese Plattformen werden von Unternehmen kaum zur Stellensuche genutzt (YouTube 18 %, TikTok 4 %), sind bei jungen Menschen aber sehr beliebt (YouTube 47 %, TikTok 31 %).

Wer gezielt junge Menschen mit Abitur ansprechen möchte, sollte zusätzlich LinkedIn und Xing in den Blick nehmen. Diese Netzwerke werden von dieser Zielgruppe verstärkt für die Jobsuche genutzt.

### Drei Fliegen mit einer Klappe

Die gute Nachricht zum Schluss: Videos im Hochkantformat lassen sich heute problemlos auf Instagram, TikTok und auch YouTube (Shorts) veröffentlichen. Mit einem einzigen Inhalt können Betriebe somit gleich mehrere relevante Plattformen bespielen und das mit überschaubarem Zusatzaufwand.



## EHRUNG FÜR BÄCKER BRUNO KOHLENBACH AUS LEVERKUSEN ERHÄLT EHRENURKUNDE

Bei der Innungsversammlung der Bäckereiinnung Bergisches Land Mitte Januar wurde ein langjähriges Mitglied des Vorstands geehrt: Bruno Kohlenbach wurde vom Obermeister der Innung, Peter Lob, eine Ehrenurkunde überreicht, verbunden mit dem Dank für seine langjährige Tätigkeit im Vorstand und seine fast 40-jährige Tätigkeit im Prüfungsausschuss.

Diese Urkunde kam zur rechten Zeit, denn mit dem Jahreswechsel schloss Kohlenbach seine Bäckerei, da er keinen Nachfolger gefunden hatte. Damit endet nach fast einem Jahrhundert die Geschichte eines Familienbetriebs, der das Ortsbild von Bürrig und den Alltag vieler Generationen geprägt hat.

Gegründet im Jahr 1928, wurde die Bäckerei zuletzt von Bruno Kohlenbach geführt. Der Bäcker, Jahrgang 1963, legte seine Meisterprüfung Ende 2004 erfolgreich ab und war seit diesem Zeitpunkt selbstständig und führte den Betrieb in vierter Generation fort. Da sich bis zum Ende des letzten Jahres kein Nachfolger fand, geht der Inhaber nun in den Ruhestand. Große Teile der Einrichtung stammten noch aus den 1930er Jahren und verliehen dem Laden bis zuletzt seinen nostalgischen Charme. Von den Kunden geschätzt wurde das Festhalten an der Handwerkskunst bei der Zubereitung der Backwaren. Besonders gut angekommen ist das umfangreiche Angebot an Dinkel- und weizenfreien Produkten, für das Kundinnen und Kunden teils extra aus anderen Stadtteilen nach Bürrig kamen.

Darüber hinaus engagierte sich die Bäckerei auch sozial, etwa bei Aktionen gegen Gewalt an Frauen, bei denen Brötchen in speziellen Tüten verkauft wurden.



In den sozialen Medien war die Anteilnahme groß. Auf der Bürriger Instagram-Seite war von einer Ära die Rede, die zu Ende gegangen ist. Viele verbanden mit der Bäckerei nicht nur gutes Brot, sondern auch Nachbarschaft und Heimatgefühl. Im Schaufenster verabschiedete sich Bruno Kohlenbach mit einem Dankesschild an sein Team und die treue Kundschaft.

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und die Bäckereiinnung Bergisches Land bedanken sich bei Bruno Kohlenbach für sein ehrenamtliches Engagement im Handwerk und wünschen ihm alles Gute und vor allem beste Gesundheit.

## BETRIEBSJUBILÄEN



06.12.25	Ralf Hintzen	Innung für Elektrotechnische Handwerke	25 Jahre
29.12.25	Andreas Hepner	Innung für Metalltechnik	25 Jahre
01.01.26	Joachim Irrgang	Innung für Elektrotechnische Handwerke	100 Jahre
01.01.26	Gustav Paas GmbH	Innung für Elektrotechnische Handwerke	100 Jahre
01.01.26	Matthias Fischer	Bäckerinnung	75 Jahre
01.01.26	Radio Kollenberg	Innung für Elektrotechnische Handwerke	100 Jahre
01.01.26	Metallbau Weiher GmbH	Innung für Metalltechnik	25 Jahre
08.01.26	Elektroservice Waldemar Otto	Innung für Elektrotechnische Handwerke	50 Jahre
21.01.26	Markus Decker	Kraftfahrzeuginnung	50 Jahre
21.01.26	Corinas Haarstudio	Friseurinnung	25 Jahre
14.02.26	Verbert GmbH	Innung für Sanitär- und Heizungstechnik	75 Jahre
25.03.26	Elektro Eckardt GmbH	Innung für Elektrotechnische Handwerke	50 Jahre

## NEUE INNUNGSMITGLIEDER



Carpoint Autoservice GmbH	Leverkusen	Kraftfahrzeuginnung
Conproma Leverkusen GmbH	Leverkusen	Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
Jan Weichbrodt	Wermelskirchen	Innung für Metalltechnik
Alexander Frick, Tischlerei Ackermann	Gummersbach	Tischlerinnung
Luke Jünger	Hückeswagen	Dachdeckerinnung
Mark Rittinghaus	Radevormwald	Dachdeckerinnung
Till Schramm Bauunternehmung	Bergisch Gladbach	Baugewerksinnung
Recarno GmbH	Kürten	Maler- und Lackiererinnung

## VORSTANDSSITZUNGEN & INNUNGSVERSAMMLUNGEN



14.04.26	18.00	Vorstandssitzung der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik	Kreishandwerkerschaft
15.04.26	13.00	Vorstandssitzung der Innung für elektrotechnische Handwerke	Kreishandwerkerschaft
22.04.26	19.30	Vorstandssitzung der Friseurinnung	Kreishandwerkerschaft
09.06.26	18.00	Vorstandssitzung der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik	Kreishandwerkerschaft

## ERSTE-HILFE-KURSE NACH DEN BG-VORGABEN / FEV § 68



10.06.26	09.00 - 16.30	Erste-Hilfe Kurse	Kreihandwerkerschaft
15.06.26	09.00 - 16.30	Erste-Hilfe Kurse	Kreihandwerkerschaft

## BRANDSCHUTZHELPER-SCHULUNGEN



16.04.26	09.00 - 12.00	Brandschutzhelferschulung	Kreishandwerkerschaft
16.04.26	12.00 - 15.00	Brandschutzhelferschulung	Bergisches Energiekompetenzzentrum
04.05.26	09.00 - 12.00	Brandschutzhelferschulung	Kreishandwerkerschaft
21.05.26	09.00 - 12.00	Brandschutzhelferschulung	Kreishandwerkerschaft
25.06.26	09.00 - 12.00	Brandschutzhelferschulung	Kreishandwerkerschaft

Weitere Kurse in Erste-Hilfe finden Sie unter:

<https://www.handwerk-direkt.de/ersthelferkurse.aspx>

Hier können Sie sich auch direkt online anmelden.



Auch für die Brandschutzhelferkurse ist eine

online-Anmeldung möglich unter:

<https://www.handwerk-direkt.de/brandschutzhelferkurse.aspx>



## KRISE DER KOMMUNEN

**Deutschland steht vor einer echten Zäsur in den Kommunalfinanzen. Während Städte und Gemeinden zwischen 2015 und 2022 noch über 40 Milliarden Euro Überschüsse erwirtschafteten, rutschen sie seit 2023 immer tiefer ins Minus. Für 2025 und die Folgejahre werden jährliche Defizite von mehr als 30 Milliarden Euro erwartet.**

Der „Kommunale Finanzreport 2025“ der Bertelsmann-Stiftung zeigt die Schieflage deutlich: Die Einnahmen stiegen 2024 zwar noch um fünf Prozent, die Ausgaben aber gleich um zehn. Besonders die Sozialausgaben explodieren – plus 25 Prozent auf rund 85 Milliarden Euro. Auch die Personalkosten haben sich in zehn Jahren nahezu verdoppelt. Gleichzeitig stagnieren die realen Steuereinnahmen, vor allem die Gewerbesteuer. Die Folge: weniger Kaufkraft, weniger Spielräume, weniger Gestaltung.

Ein großer Teil dieser Misere ist hausgemacht – allerdings nicht in den Rathäusern, sondern in Berlin. Der Bund überträgt den Kommunen immer neue Aufgaben, ohne die nötigen Mittel bereitzustellen: mehr Kinderbetreuung, mehr Sozialleistungen, mehr Integration, mehr Klimaschutz, mehr Infrastruktur. Selbst in guten Zeiten wäre das kaum zu stemmen.

Doch auch wir Kommunen tragen Verantwortung. Wir definieren ständig neue Ziele und Standards, ohne vorher zu klären, was davon dauerhaft finanzierbar ist. Wir geben ambitionierte Versprechen ab – „klimaneutral 2030“ – ohne die finanziellen und technischen Grundlagen sicherzustellen. Und wundern uns dann, wenn die Realität uns einholt.



Am Ende bleibt eine unbequeme Wahrheit: Auch der Staat muss sich an ökonomische Regeln halten. Wer in guten Jahren so tut, als seien hohe Einnahmen und niedrige Zinsen selbstverständlich, wird in schlechten Jahren umso härter auf den Boden der Tatsachen zurückgeholt.

Und genau deshalb betrifft uns diese Krise alle. Denn wir sind der Staat.

Ihr

Marcus Otto



**IHRE VERSORGUNGSUNTERNEHMEN:  
MIT ENERGIE UND LEISTUNG FÜRS  
HANDWERK IM BERGISCHEN LAND**



**AggerEnergie GmbH**

**02261 30 03-0**

Engelskirchen, Marienheide, Wiehl: Strom, Gas und Wasser  
Bergneustadt, Gummersbach, Morsbach, Nümbrecht, Overath,  
Reichshof, Waldbröl: Strom und Gas



**BELKAW GmbH**

**02202 2855800**

Bergisch Gladbach: Strom, Gas und Wasser  
Leichlingen und Kürten: Strom  
Burscheid, Odenthal und Lindlar: Strom und Gas



**Bergische Energie- und Wasser-GmbH**

**02267 686-0**

Kürten: Gas  
Hückeswagen, Wermelskirchen und Wipperförth:  
Strom, Gas und Wasser



**Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG**

**0214 8661-0**

Leverkusen: Strom, Gas, Wasser und Fernwärme



**RheinEnergie AG**

**0221 34645555**

Rösraath: Strom und Gas



**Stadtwerke Leichlingen GmbH**

**02175 977-0**

Leichlingen: Gas und Wasser

bensbergerbank.de  
volksbank-berg.de  
VBinSWF.de  
volksbank-oberberg.de  
vrbankgl.de

**Für jahrelanges  
Vertrauen braucht man  
jahrelange Erfahrung.**

**Morgen  
kann kommen.**

**Wir machen den Weg frei.**

Wir nutzen unser innovativstes Tool schon seit über 170 Jahren: echte Nähe. Denn nichts geht über persönlichen Kontakt vor Ort. Okay, wir bieten natürlich auch Online- und Mobile Banking, Apps sowie mobiles Bezahlen mit unseren digitalen Karten. Wir sind ja nicht von gestern.

Bensberger Bank eG  
Volksbank Berg eG  
Volksbank Marienheide  
Volksbank Oberberg eG  
VR Bank eG Bergisch Gladbach-Leverkusen

